Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Karl Friedrich,

Carl Friedrich Häberlins Anhang zu seiner pragmatischen Geschichte der Wahlcapitulation Kaiser Leopold II. welcher die Verhandlungen über die Capitulation Kaiser Franz II. enthält

Leipzig 1793

J.publ.g. 309
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559452-8
VD18 1447395X-001

J. publ. G.
309

I. publ. G.
309

Haeberlin

Pr

J. Publ. germ. 309.

Carl Friedrich Häberlins

Anhang

zu seiner

pragmatischen Geschichte

der Wahlcapitulation Kaiser Leopold II.

welcher

die Verhandlungen über die Capitulation

Kaiser Franz II.

enthält.

Nebst einem Register über das Ganze.

Leipzig,

in der Weidmannschen Buchhandlung.

1793.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Leopolds Regierung war leider von einer zu kurzen Dauer, denn sie war in mehrerm Betracht so geführt, daß man nicht Ursache hatte, sich zu beschweren. Es ließ sich also schon vermuthen, daß die Wahlcapitulation seines Nachfolgers nicht viele Zusäzze und Veränderungen erhalten würde. Indessen auch Mathias und Carl VII. hatten nur kurze Zeit auf dem teutschen Kaiserthron gesessen, und doch findet sich manche Veränderung und mancher Zusaz in den Capitulationen ihrer Nachfolger Ferdinand II. und Franz I.

Konnten auch gleich Teutschlands Stände nicht mit Grund sich über die Regierungshandlungen des verewigten Leopolds beschweren, so hatte doch auch Er manches unterlassen, was in seinem Wahlvertrage von ihm verlangt war. — Ueberdem waren im J. 1790. mehrere Puncte in

Anregung gekommen, die wohl einer nochmaligen reiflichen Berathschlagung werth gewesen wären. Und endlich waren in Leopolds Capitulation Zusäzze eingeschaltet, die zum Theil allgemeine Sensation erregt hatten und — vielleicht eine nochmalige sorgfältige Prüfung verdient hätten.

So hatte sich nicht nur das denkende protestantische Publicum lebhaft gegen die der Leopoldischen Wahlcapitulation Art. II. §. 8. eingerückte Stelle, **daß keine Schrift geduldet werden solle, die mit den symbolischen Büchern beyderley Religionen nicht vereinbarlich sey,** erklärt,*) sondern es hatte auch das Königlich Preußische Departement der auswärtigen Geschäfte in starken Ausdrücken gegen die Verbindlichkeit dieses Verbots gesprochen.

Eben so hielt man sich überzeugt, daß die in dem Art. XIX. §. 6. gemachte neue Einschränkung

*) Mir ist keine Schrift bekannt, in welcher ein Protestant versucht hätte, dies Verbot zu vertheidigen. Gedrehet hat man wohl die Stelle, und ihr einen unnachtheiligen Sinn beyzumessen gesucht, aber ihre Vertheidigung hat keiner übernommen. — Hrn. Cranz rechne ich nicht.

kung der Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte den ältern Reichsgesezzen **und der teutschen bürgerlichen Freyheit** zuwider sey. Man wunderte sich, wie man in unsern jezzigen Zeiten darauf so sehr bestehen könnte, sein eigner Richter zu seyn; man hofte und wünschte daher eine Abänderung dieser Stelle und war begierig zu erfahren, wie sich die höchsten Reichsgerichte künftig in dergleichen Fällen benehmen würden. Ersteres ist indessen nicht geschehen, von dem Reichskammergericht aber hat man bereits erfahren, daß es seinem Grundsaz: **keine in der Wahlcapitulation von den Kurfürsten einseitig getroffene, und den ältern Reichsgesezzen entgegen stehende Verfügung** als verbindlich anzuerkennen, auch in diesem Punct getreu bleiben wird. —

Endlich hatte auch die in dem vierzehnten Paragraph des vierten Artikels getroffene Veränderung und die dadurch anscheinend verfügte Einschränkung des Reichsständischen Bündnißrechts an einigen Höfen starke Sensation gemacht, und es war darüber zu Regensburg von einigen Orten Unzufriedenheit zu erkennen gegeben.

An Stoff zu vielfältigen Berathschlagungen über die zu entwerfende Wahlcapitulation fehlte es also nicht. Aber freylich erforderten diesmahl mehrere Umstände die möglichste Beschleunigung der Wahl eines neuen Reichsoberhaupts. Gleich nach Leopolds Tode brach das Kriegsfeuer, das schon lange geglimmt hatte, aus, und es schien leider, daß auch das teutsche Reich in diesen Krieg, wovon es doch so wenig Vortheil, wohl aber so viel Schaden und Nachtheil zu erwarten hatte, verwickelt werden würde.

Noch wurden die großen Kosten, welche Leopolds Wahl und Krönung verursacht hatte, an einigen, besonders geistlichen Kurhöfen, lebhaft gefühlt, ja man hatte vielleicht noch nicht einmal an die allmälige Abbezahlung der im J. 1790. gemachten Schulden gedacht und schon sollte die Schuldenlast, mithin die Last des ohnehin schon genug gebeugten Unterthan von neuem vermehrt werden!

Löblich war daher der Plan, den man zu Regensburg entwarf, diesmahl an diesem Ort, wo bereits ein jeder Kurhof seinen Gesandten hatte, mit möglichster Entfernung aller Feyerlichkeiten und alles leeren Ceremoniells zur Wahl des neuen Reichsoberhaupts zu schreiten, die-

sem

sem durch eine Deputation den Wahlvertrag zu überschicken, um ihn in deren Beyseyn zu beschwören, sodann aber es ihm zu überlassen, wann die Krönung — die alsdann wohl ganz unterblieben seyn würde — geschehen sollte.

Allein dieser Plan wurde von einigen Kurhöfen, vielleicht aus sehr politischen Gründen, nicht genehmigt, hingegen verglich man sich doch, das Wahlgeschäft möglichst zu beschleunigen.

Es war also vorauszusehen, daß die Zusäzze und Veränderungen der Wahlcapitulation des neuen Kaisers nur gering und unbedeutend seyn würden — und das sind sie denn auch würklich fast über die Erwartung. Nur in dem Proömio ist eine kleine Veränderung getroffen und in dem sechsten und achtzehnten Artikel sind blos einige Worte ausgelassen.

Unter diesen Umständen scheint es, daß die Geschichte der Wahlcapitulation Franz II. kein sonderliches Interesse haben wird. Allerdings ist dies auch nicht so groß, als das der Geschichte des vorigen Wahlvertrags. Wenn indessen gleich die neueste Capitulation nur wenige Veränderungen erlitten hat, so waren doch mehrere in Vorschlag, und es dürften daher die

Verhandlungen darüber ebenfalls in mehrerer Rücksicht nicht unwichtig seyn.

Mehrere Monita hatten das vorigemahl nicht den gewünschten Beyfall erhalten, aber nicht alle wurden diesmahl wieder zur Sprache gebracht, sondern nur einige, die also wohl vorzüglich erheblich sind. Bey diesen habe ich mich diesmahl noch etwas länger verweilt, und sie noch mehr zu erläutern gesucht. Aus diesem Grunde hoffe ich, daß die Geschichte der Wahlcapitulation Franz II., die Geschichte der vorigen Wahlcapitulation noch brauchbarer machen wird, zumahl da jezt beyde mit einem vollständigen Register versehen sind.

Helmstedt,
im November 1792.

Häberlin.

Einleitung.

So viele Sensation das unvermuthete Absterben des menschenfreundlichen Leopolds in Teutschland verursachte, so hatte doch dieser Todesfall nicht ganz die Würkung, welche sonst gewöhnlich das Absterben des Kaisers zu haben pflegt. Zwar war man während des eingetretenen Zwischenreichs besonders in Regensburg thätig, aber man bekümmerte sich hier nicht um die neu abzufassende Wahlcapitulation, sondern bemühte sich blos, das in dem vorigen Interregnum angefangene Werk, wegen Fortdauer des Reichstags unter den Auspicien der Reichsvicarien, zu Stande zu bringen.

Es würde sehr unzweckmäßig seyn, die Geschichte dieser Bemühungen und des Erfolgs derselben hier vorzutragen, und sie kann auch hier um so füglicher mit Stillschweigen übergangen werden, als der in Reuß teutscher Staatskanzley befindliche Aufsaz dieserhalb keinen weitern Wunsch übrig läßt. Genung, das schwere Problem ist gelöst, der Reichstag bleibt nun auch im Zwischenreiche Reichstag und — es wird vielleicht künftig noch seltener ein Römischer König gewählt, und — noch immer länger dauern, bis zu der Wahl eines neuen Reichsoberhaupts geschritten wird — Zwar scheint dies nicht zu befürchten zu seyn, da die Güldene Bulle will, daß drey Monat nach dem Tode des Kaisers zur Wahl geschritten werden soll, aber sie will auch, daß binnen Monatsfrist das Wahlgeschäft geendigt werden soll, und doch dauert der Convent oft mehrere Monate, ja wohl Jahre, weil man die bestimmte Frist erst von der Zeit, da der Wahleyd abgelegt worden ist, an rechnet.

Dem sey nun künftig wie ihm wolle, diesmahl gieng noch alles seinen bisherigen Gang und schon am 15. Jun. 1792. nahmen die Conferenzen ihren Anfang.

Noch lebten alle diejenigen verehrungswürdigen Staatsmänner, welche zwey Jahr vorher die wichtigen Stellen der Wahlbothschafter bekleidet hatten, aber nicht alle wurden auch diesmahl von ihren höchsten Höfen dazu wieder ernannt. So war zwar auch diesmahl von Seiten KurMainz der Domdechant des hohen Erzstifts, der Freyherr von **Fechenbach** zu Lauterbach erster Wahlbothschafter, aber die Stelle des zweyten Bothschafters bekleidete der Freyherr von Albini, Kurmainzischer Staats und Conferenzminister, auch Hofkanzler, und dieser, der sich bereits als Beysizzer des Kaiserlichen und Reichskammergerichts und nachmahls als Kaiserlicher Geheimer Reichsreferendair, durch seine unermüdete Thätigkeit, ausgebreitete Kenntnisse und Rechtschaffenheit ganz vorzügliche Achtung zu erwerben gewußt hatte, war der eigentliche Votant und Geschäftsmann. KurMainz, welches sonst gewöhnlich drey, zuweilen wohl vier Bothschafter zu dem Wahltag zu schicken pflegt, hatte also diesmahl deren nur zwey ernannt.

Von Seiten KurTrier waren die nemlichen Bothschafter wieder ernannt, welche dem Wahlconvent von 1790 beygewohnt hatten; also 1) der Graf von **Walderdorf** zu **Molsberg** und **Isenburg**, des hohen Erzstifts Trier Domprobst und Großkommenthur des St. Georgen Ordens; 2) der Freyherr von Duminique, KurTrierischer dirigirender Staats und Conferenzminister, auch Obriststallmeister und Ritter des weißen Adler Ordens; und 3) der seit dem lezten Wahltage wegen seiner wahrhaft großen Verdienste in den Freyherrn Stand erhobene Kurfürstlich

Trier-

Triersche Geheime Staatsrath, Regierungskanzler und Kanzleydirector Johann Aloys Joseph Hügel.

Die KurKöllnischen Bothschafter waren ebenfalls wieder die vorigen, nemlich 1) der regierende Graf zu Oettingen, Baldern und Soetern, Domprobst des hohen Erzstifts Kölln; und 2) der KurKöllnische erste Staats und Conferenzminister Freyherr von Waldenfels.

KurBöhmen hatte diesmahl nach dem Beyspiel von KurMainz gleichfalls nur zwey Bothschafter zu dem Wahltage abgesandt. Statt des Erzbischofs von Ollmüz, welcher 1790. erster Wahlbothschafter war, bekleidete diesmahl diese Stelle der Fürst Esterhazy von Galantha, K. K. Kämmerer, General Feldmarschall Lieutenant, Obrister über ein Regiment zu Fuß und Kapitain der Königlich Ungarischen adlichen Leibgarde, Ritter des goldenen Vließes und Großkreuz des Ritterordens St. Stephan. Zweyter Wahlbothschafter war der Freyherr von Bartenstein, Königlich Böhmischer wirklicher Geheimer Rath, und Reichshofraths Vicepräsident.

KurPfalz hatte zum ersten Wahlbothschafter den KurPfälzischen geheimen Staats-Konferenz und dirigirenden Minister Grafen von Oberndorf, wieder ernannt, zum zweyten aber den Jülich und Bergischen wirklichen Geheimenrath Freyherrn von Grein.

Von Seiten KurSachsen waren die Kursächsischen Conferenzminister Grafen von Schönberg, von Riaucour und von Löben die drey Wahlbothschafter. Da der dritte Bothschafter der Graf von Löben beym Anfang der Wahlconferenzen noch nicht in Frankfurth angekommen war, der Graf von Riaucour aber als ein Katholik das Kursächsische Votum nicht führen konnte, so führte dasselbe der erste Wahlbothschafter von seinem Sitze aus,

aus, so lange, bis der Graf von Löben in den Conferenzen erschien.

Wegen KurBrandenburg erschienen wieder der Fürst von Osten genannt von Sacken, Königlich Preußischer ObristKammerherr, wirklicher Geheimer Staatsminister und Ritter des schwarzen Adlerordens, als erster, und der Graf von Schlitz, genannt von Görz, Königlich Preußischer wirklicher Geheimer Etats und Kriegsminister, Kurfürstlich Brandenburgischer Comitialgesandter, Ritter des schwarzen Adler und des St. Josephsorden Großkreuz, als zweyter Wahlbothschafter.

Von Seiten KurBraunschweig der Königlich Großbritannische und Kurfürstlich BraunschweigLüneburgische Staatsminister und wirkliche Geheimerath Freyherr von Beulwitz als erster, und der Königliche und Kurfürstliche Geheime Legationsrath, auch Comitialgesandte Freyherr von Ompteda als zweyter Bothschafter.

Dies waren die Männer, denen abermals von ihren Höfen das Wahl und Capitulationsgeschäft aufgetragen war. Votanten unter ihnen waren die Freyherrn von Albini, von Hügel, von Waldenfels, von Bartenstein, von Grein, die Grafen von Löben und von Görz und der Freyherr von Ompteda.

Zu Legationssecretarien waren ernannt von Kur Mainz der Hof und Regierungsrath Johann Richard von Roth; von KurTrier der Hof und Regierungsrath Johann Jacob Edler von Vakano; von KurKölln der Geheimerath Müller; von KurPfalz der Regierungs und Hofgerichtsrath Freyherr von Weiler, und zum zweyten der Regierungsrath Schmitz; von KurSachsen der Hofrath Carl Gottlob Günther und in dessen Verhinderung der Appellationsgerichts Secretair Christian Wilhelm

helm Müller; von KurBrandenburg der Legationsrath Johann Friedrich Ferdinand Ganz, und bey dessen Verhinderung der Legationssecretair Karl Philipp Kaufmann; von KurBraunschweig endlich der Rath und Archivsecretair, auch Land und Lehnsfiskal Johann Christian Kästner; und in dessen Verhinderungsfalle der Commercienrath und geheime Canzleysecretair Christoph Carl von Reiche.

Daß man diesmahl das Wahlgeschäft möglichst zu beschleunigen suchte, ergab sich bald aus allen. Denn, anstatt daß sonst und noch im J. 1790. erst in der Präliminairconferenz die vorläufigen Berathschlagungspuncte bekannt gemacht, und erst in der zweyten Conferenz zu der wirklichen Deliberation geschritten wurde, so wurden diesmahl die Deliberationspuncte schon vorher ad aedes umgetheilt, und man schritt daher nicht nur sogleich in der ersten am 15. Jun. 1792. gehaltenen Präliminairconferenz zur wirklichen Berathschlagung, sondern endigte auch das ganze Geschäft in derselben, so daß es keiner weitern vorläufigen Zusammenkunft bedurfte.

In Ansehung des ersten, das Ceremoniel der Wahlbothschafter unter sich, den Comitat bey den Auffahrten und die Visiten en Corps betreffenden Prädeliberationspuncts ward beschlossen, daß diesesmahl, wie bey dem leztern Wahlconvente, die förmliche Berathschlagung über das Ceremoniel gleich nach Eröfnung der Wahlconferenzen zwar eigends vorgenommen, und auf den diesfalls bestehenden Collegialschlüssen von den Jahren 1711. 1741. 1745. 1764. 1790. durch ein förmliches Conclusum verharret, jedoch schon vorläufig und überhaupt sich nach dem Vorgange von 1790. in Betreff des Ceremoniels bemessen werden solle, und daß daher unter den Herren Wahlbothschaftern

tern gegen einander (mithin außer den Fällen, wo die Gegenwart fremder Gesandten oder Standespersonen ein anderes erfordert) keinerley Ceremoniel beobachtet, sondern das Commercium ohne Rang und ohne Gene, der über das Ceremoniel bestehenden Collegialschlüsse unabbrüchig, lediglich auf den Fuß eines freundschaftlichen Umgangs gepflogen werde. Man ließ es daher in Ansehung der Ankunftsnotificationen und Visiten bey demjenigen bewenden, wie es bisher in den wechselseitigen Privatvisiten beobachtet worden *). Die solennen Visiten wurden zwar nur für das erste ausgesezt, sind jedoch nachher gänzlich unterlassen worden.

Wegen der ersten solennen Auffahrt blieb es ebenfalls, wie das vorigemahl, dabey, daß eine jede Bothschaft unter Vortretung der Dienerschaft in beliebiger Anzahl, mit so viel Zügen auffahre, als es ihr gefällig sey; die Dienerschaft sollte, außer der noch in Trauer seyenden KurBöhmischen, in Galla erscheinen, die Bothschafter aber wollten, weil sämtliche Höfe noch in der Trauer begriffen wären, ihre Hoftrauer beybehalten. Die nachherigen Auffahrten hingegen seyen wieder, wie das leztemahl, in einem sechsspännigen Wagen für jede Bothschaft, und einem zweyspännigen für den Bothschaftssecretair vorzunehmen.

Auch in Ansehung des zweyten, das Ceremoniel gegen fremde Gesandte betreffenden Deliberationspuncts, verblieb es ebenfalls bey den bereits bestehenden Collegialschlüssen. Wegen des erwarteten päpstlichen Gesandten, des aus Frankreich emigrirten Abbe Maury, jezzigen Erzbischofs von Nicäa, ward vorläufig beschlossen, daß er, vor seiner wirklichen Legitimation,

*) Die ankommenden Bothschafter hatten den bereits anwesenden ohne alles Ceremoniel die erste Visite gemacht und auf gleiche Art die Revisite erhalten.

mation, nicht anders als in der Eigenschaft eines Erzbischofs von Nicäa anerkannt, und ihm also der Titel Excellenz noch nicht gegeben werden könne. In der Folge hat er sich wirklich legitimirt*), und ist als päpstlicher Nuntius anerkannt worden, an welchem Schluß jedoch, wie gewöhnlich, der protestantische Theil des Kurfürstlichen Collegium keinen Theil genommen hat. Kaum hätte man in den jezzigen Zeiten, zumahl da der päpstliche Nuntius in einer besondern Vorstellung das Kurcollegium ersucht hatte, sich bey dem künftigen Kaiser wegen der dem Papst entzogenen Herrschaft Avignon **) bestens zu verwenden, erwarten sollen, daß der Papst gegen die in der vorigen Wahlcapitulation eingerückte, ihn betreffende Zusäzze protestiren würde, indessen der römische Stuhl blieb auch diesmahl seinen Grundsäzzen getreu, jedoch beobachtete der Nuntius die Schonung, daß er die Protestation der DirectorialBothschaft versiegelt zuschickte und in dem Billet, womit er dieselbe begleitete, bemerkte, daß diese Protestation gegen die im J. 1790. im ersten und vierzehnten Artikel gemachten Zusäzze gemeint sey. Man konnte ihm also, wie auch geschah, diese Protestation uneröfnet zurückschicken.

Die folgenden gewöhnlichen Prädeliberationspuncte betrafen das Schema sessionis bey den künftigen Wahlconferenzen; die Reception auf dem Römer; den Gebrauch der Mantelkleidung; den modum tractandi bey den Wahlconferenzen, besonders bey dem

*) Das Creditiv des päpstlichen Nuntius weicht von den bisherigen sehr ab, und ist in mehrerer Rücksicht merkwürdig. Ich werde es daher in den Beylagen mit abdrucken lassen.

**) Auch diese Vorstellung scheint mir werth zu seyn in dem Anhang mit abgedruckt zu werden.

dem Capitulationsgeschäft; die Bestimmung des Tags zu den Wahlconferenzen; die Zahl und Tage der Sizzungen; Ablesungen der Vollmachten; das Verbot der Hazardspiele; fremde Schauspieler und verdächtige Fremde. Da jedoch in Ansehung aller dieser Puncte nichts besonders beschlossen wurde, das Collegium es vielmehr bey dem bewenden ließ, was deshalb schon im J. 1790. beschlossen war, so würde es sich nicht der Mühe verlohnen, dabey zu verweilen. Nur das einzige ist dabey zu bemerken, daß in Rücksicht des allgemeinen Verlangens, das Reich mit einem neuen Reichsoberhaupte baldmöglichst zu versehen, beliebt wurde, den auf den 3. Jul. festgesezten Wahltermin zu anticipiren und die erste Auffahrt auf den 18. Jun. zu bestimmen.

Außer diesen Gegenständen wurde aber auch noch in dieser Präliminairconferenz von dem Directorio der Punct wegen der Kurverein deshalb in Anregung gebracht, damit es den sämtlichen Bothschaftern gefällig seyn möge, bey den Hauptconferenzen auf diesen Punct instruirt zu erscheinen, damit dort die Frage: An, quomodo et quando? baldigst entschieden werden könne *). Sodann ward auch schon in dieser Conferenz der Punct wegen Herbeyschaffung der Reichs-Insignien, der das vorigemahl erst in der vierzehnten Sizzung vorkam, in Vortrag gebracht und vom Directorium angezeigt, daß man die gewöhnlichen Requisitorialien buchstäblich so habe fertigen lassen, wie sie bey dem lezten Wahlconvente einstimmig genehmigt worden wären. Man werde aber dieselben in

*) In der Folge ist denn auch die Verein von KurBöhmen beschworen worden. Brandenburg stellte, weil es zulezt die Verein beschworen hatte, nach der bisherigen Observanz die Eydesformel Böhmen zu.

in einer der ersten Wahlconferenzen verlesen lassen und sodann durch die Dictatur mittheilen.

Endlich wurde noch beliebt, daß der Erbmarschall im Namen des Collegii vom Directorio einsweilen sogleich mündlich anzuweisen sey, die nöthigen Vorbereitungsanstalten in der Kirche zum Wahltage mit Zuziehung der Gesandschaftsmarschälle zu treffen; ferner, daß man in der festen Ueberzeugung, daß das neu zu erwählende Reichsoberhaupt es sicher nicht als ein Merkmal geringerer Ehrerbietung aufnehmen würde, wenn die Beleuchtungen am Krönungstage unterblieben, solche in Rücksicht, daß sie für ihre Zubereitung viele Zeit erforderten, woran es dermalen fehle, unterlassen wolle; und daß der Erbmarschall mündlich zu erinnern sey, wegen des Zugs am Wahl und Krönungstage in Gemäßheit des bey dem jüngsten Wahlconvent am 20. Aug. 1790. verfaßten Conclusums auf einen neuen schicklichen Zug alsbald den Bedacht zu nehmen, damit alsdann in den ordentlichen Conferenzen hierüber das weitere zeitig beschlossen werden könne.

Hiemit endigte sich die Präliminairconferenz, in welcher also ungleich mehrere Gegenstände vorgekommen und zum Theil abgehandelt, wenigstens vorbereitet waren, als sonst in mehrern Conferenzen zu geschehen pflegte.

In der ersten feyerlichen Sizzung beschäftigte sich das Collegium, nach geschehenem förmlichen Directorialvortrag, gröstentheils mit der völligen Regulirung der in der vorläufigen Conferenz vorgekommenen Puncte. Es wurden die Vollmachten, jedoch mit Auslassung der nur zu Streitigkeiten Veranlassung gebenden Titulaturen, verlesen, und dabey nichts erinnert. Die Kurbrandenburgische, welche das vorigemahl zwar für hinlänglich zu den Verhandlungen über

die Wahlcapitulation gehalten wurde, aber nicht zu dem Wahlact selbst, war diesmahl anders gefaßt, indessen enthielt sie doch auch wieder die Clausel: nach Inhalt der ihnen (den Bothschaftern) ertheilten Instruction und Anweisungen. Hierauf schritt man zur Benennung der Wahlbothschafter und der Bothschaftssecretarien, zur Angelobung des Collegialsecretums, womit jedoch auch diesmahl die zweyten und dritten Bothschafter verschont blieben; und zur Abfassung eines Inhäsivschlusses über das Ceremoniel.

In der zweyten am 20. Jun. gehaltenen feyerlichen Conferenz kam zuerst der Emigrationspunct in Vortrag. KurTrier erachtete, daß nach vordersamst festgeseztem Wahltage acht Tage vorher das Decretum emigrationis nach dem, bey den Wahlconferenzen vom Jahr 1745. im voraus gefaßten Schluß, und bey den dermal nicht vorhandenen Ursachen, welche das vorigemahl wegen so naher Messe dessen Ausfertigung unräthlich gemacht hatten, wirklich zu erlassen sey; bis dahin aber könne noch damit eingehalten, und zur Aufrechthaltung der Vorschrift der goldnen Bulle und älterer Collegialschlüsse, die gewöhnliche Decreta salvatoria erlassen werden; auch erachtete es nothwendig, die unterm 16. Aug. 1790. in Rücksicht verdächtiger Fremden, oder solcher, die kein bestimmtes Geschäft hier hätten und keine bothschaftliche Protection genössen, ergangene Weisung *) von wegen des Kurfürstlichen hohen Collegii an das Reichserbmarschallamt und an den Magistrat zu wiederhohlen, da hiezu noch immer gleiche Ursachen obwalteten.

KurBöhmen war vollkommen mit KurTrier einverstanden, wünschte aber zugleich, daß in Ansehung

*) S. den ersten Theil dieser Geschichte S. 20.

hung der an Fremde zu ertheilenden Protection, sämtliche Herrn Bothschafter sich dahin einverstehen möchten, solche an keine andre als Bekannte zu ertheilen.

Diesen Abstimmungen traten die übrigen Kurhöfe vollkommen bey und es bemerkte nur noch KurSachsen, daß wegen der Aufsicht und Nichtduldung der fremden etwa verdächtigen Personen bereits von Erzmarschallamts wegen das Erforderliche an das Reichserbmarschallamt und an den Stadtrath ergangen sey.

In Gemäßheit des nach diesen Abstimmungen gefaßten Schlusses wurde nachgehends wirklich das Emigrationsdecret erlassen. Als dasselbe durch den Reichserbmarschall dem päpstlichen Nuntius und dem Russischkaiserlichen bevollmächtigten Minister insinuirt wurde, bezeugten diese sich darüber sehr betroffen. Dies veranlaßte KurMainz in einer eignen, durch einen Legationskanzellisten ad aedes gesandten Circularnote anzufragen: Ob man abwarten wolle, bis diese und andre fremde Minister wirklich pro dispensatione einkämen, oder ob in Ansehung der fremden, besonders der bey dem hohen Collegio accreditirten Minister, auch der Kreisgesandten, Marschcommissarien und sonstiger vornehmer Standespersonen, ohne Ansuchen eine Ausnahme statuirt werden wolle?

KurTrier stimmte hierauf dahin: Da die frühzeitige Erlassung des Emigrationsdecrets in der zweyfachen Absicht von dem hohen Kurcollegio beschlossen worden, um eines Theils ein so ausgezeichnetes Vorrecht wieder einmahl in Ausübung zu bringen, andern Theils in gegenwärtigen Zeitverhältnissen die erbmarschallamtliche und reichsstädtische Policeyaufsicht über die Fremden zu erleichtern: hiemit aber ganz vereinbarlich sey, wenn in Ansehung der an das Kurcollegium accreditirten zweyen Herrn Minister von der allgemeinen Vorschrift eine Ausnahme gemacht würde;

so scheine es für jezt das Räthlichste und Anständigste zu seyn, gedachten Herrn päpstlichen Bothschafter und Kaiserlichrussischen Gesandten durch den Reichserbmarschall freywillig eröfnen zu lassen, daß das hohe Kurfürstliche Collegium in Rücksicht Ihrer aus besonderem Vertrauen von der allgemeinen Regel eine Ausnahme machen, und bis auf anderweite fernere Verfügung die Fortsezzung des Aufenthalts in der Stadt gestatte; in Ansehung aller übrigen aber, nemlich der Kreisgesandten und Marschcommissarien, es bey der Regel zu belassen, daß sich jeder mit einer bothschaftlichen Protection zu versehen habe, deren Wirkung es eben sey, daß der damit versehene in der Stadt bleiben könne. Am Vorabend der Wahl würde sodann das Emigrationsedict in Ansehung des Herrn Nuntius, und des Herrn Grafen von Romanzow zu erneuern seyn.

Dieser Abstimmung traten auch die übrigen Bothschaften bey, besonders veranlaßte aber noch die Kursächsische, daß die Ausnahme auf den Dänischen Gesandten erstreckt wurde, weil dieser ebenmäßig im Begrif stehe, sich beym Kurcollegio zu legitimiren. Uebrigens ward dieserhalb noch in der sechsten Conferenz beschlossen, daß am Tage vor der Wahl der Reichserbmarschall sich nochmahl zum päpstlichen Nuntius und dem Russischen Gesandten verfügen sollte, um ihnen zu hinterbringen, daß nunmehr das Emigrationsdecret auch in Ansehung ihrer in Erfüllung gehe. Ein gleiches sollte auch in Ansehung des Königlich Dänischen Gesandten geschehen, wenn dieser sich bis dahin legitimirt haben würde, außerdem*) aber wäre ihm an erwähntem Tage eben dasselbige durch den Reichsquartiermeister auszurichten.

Nach

*) Dieser Fall ist eingetreten, indem sich der Dänische Gesandte nicht legitimirt hat.

Nach Berichtigung des Emigrationspuncts wurden noch in der zweyten Conferenz die gewöhnlichen Schreiben und Requisitorialien wegen Herbeyschaffung der Reichsinsignien verlesen, worin wegen des Datum des Wahltags eine Lücke gelassen war. Dieser lezte Umstand veranlaßte, daß der 5. Jul. zum Wahltage in Vorschlag gebracht wurde, indem es herkömmlich und anständig sey, in den Schreiben den Wahltag zu bestimmen. KurSachsen stimmte besonders dahin: Obgleich der Natur der Sache nach jedesmahl die Bestimmung des Wahltags vorausgehen muß, ehe und bevor die gewöhnlichen Collegial und Requisitorialschreiben, wegen Herbeyschaffung der Reichsinsignien, erlassen werden könnten, so sey man dennoch diesseits bey dem Wunsche, zu der Wahl eines neuen Reichsoberhaupts baldigst gelangen zu können, einverstanden, daß diese Schreiben schon gegenwärtig zum Vollzug gebracht würden; und da es herkömmlich sey, den Wahltag darin ausdrücklich anzugeben, so wolle man sich auch den vorgeschlagenen fünften künftigen Monats, dafern solcher einmüthig beliebt würde, und unter der Voraussezzung, daß bis dahin das Capitulationsgeschäft vollständig beendigt sey, ebener Maaßen gefallen lassen.

KurMainz fand um so weniger Bedenken, den Wahltag vorläufig auf den 5ten Jul. zu bestimmen, als nach dem Geiste der Gesezze derselbe mit dem dritten Julius anfange. Uebrigens stellte nunmehr das Directorium den Punct wegen Bestimmung des Wahltags in förmliche Umfrage.

KurSachsen äußerte bey dieser Gelegenheit: Es glaube voraussezzen zu können, daß bey demjenigen, was in der Abstimmung der Kurmainzischen Bothschaft wegen des Geistes der Gesezze eingeflossen, nicht die Meinung gewesen, daß die Behandlung des Capitulationsgeschäfts der Bestimmung des

Wahltags nicht vorgehen müsse, da das ius electorale adcapitulandi hinlänglich gegründet sey.

KurMainz (interloqu.) Allerdings könne die diesseitige Abstimmung die Meinung nicht haben, daß das ius adcapitulandi den hohen Herren Kurfürsten im mindesten bestritten werden möge, nur glaube man diesseits, daß nach erschienenem Wahltage, welcher in sensu legis mit dem 3. Julis anfange *), zur nähern Bestimmung des eigentlichen Tages, an welchem, nach wirklich vollbrachtem Capitulationsgeschäfte, die Wahl vorgenommen werden solle, es keiner Unanimium bedürfe.

KurBraunschweig äußerte: Obwohl nach der Natur der Sache, nach dem regelmäßigen Herkommen die Bestimmung der vorzunehmenden römischen Königs und Kaiserwahl selbst, und des dazu anzusezzenden Wahltags eher nicht geschehen möge, als bis das Capitulationsgeschäft beendigt und erledigt worden, und man daher auch auf solchem Grundsaz für künftige Fälle fest zu beharren sich gemüßigt sehe; so wolle man jedoch in gewärtigem Falle in Betracht der Umstände und aus besonderer Consideration zur Beförderung der Wahl den Vorstimmenden gern sich conformiren und sey also mit der Bestimmung des Wahltags auf den 5ten Julius in der Voraussezung, daß gegen diese Zeit alles Erforderliche sich erledigt finden werde, wohl einverstanden.

Und so wurde also diesmahl der Wahltag schon bestimmt, ehe man noch die Berathschlagungen über die Wahlcapitulation angefangen hatte.

Berath=

*) Freylich fängt in sensu legis der Wahltag drey Monat nach dem Tode des Kaisers an, aber alsdann muß auch das Wahlgeschäft binnen Monatsfrist beendigt seyn, wenn nicht die fernere Vorschrift der G. B. in Erfüllung gehen soll. Es dürfte daher immer sicherer seyn, den Anfang des Wahltags erst von der Zeit anzurechnen, da der Wahleyd geschworen wird.

Berathschlagungen über die Wahlcapitulation.

Schon in der Präliminairconferenz war die Rede von der Art und Weise, das Wahlcapitulationsgeschäft zu behandeln, gewesen; es war aber damahls beliebt, daß mit Verlesung der jüngsten Wahlcapitulation der Anfang gemacht, jedoch dieser Punct bey einer ordentlichen Sizzung reproponirt und deshalb ein eignes Conclusum abgefaßt werden sollte. Diesem zufolge kam in der zweyten feyerlichen Conferenz der Capitulationspunct zur Umfrage, und hier zeigte sich bald, daß auch das ganze Capitulationsgeschäft bald würde beendigt werden.

KurTrier stimmte dahin: Es sey einverstanden, daß nach den in der vorläufigen Besprechung geäußerten Gesinnungen, die jüngste Wahlcapitulation zu verlesen, und die vorkommenden Monita dabey in Umfrage zu stellen seyn, nur müsse man wegen der allgemein bezweckten Beschleunigung den bestimmten Antrag machen, alle Monita auf einmahl in siebenfacher Abschrift mitzutheilen. Die diesseitige Bothschaft sey übrigens im voraus zu erklären angewiesen, daß KurTrier, in der Ueberzeugung, daß die vorige erst mit so vieler Umsicht und Ueberlegung zu Stande gebrachte Wahlcapitulation, bey noch unabgeänderten Zeitverhältnissen, keiner Abänderung und keines Zusazzes bedürfe, und in der Zuversicht auf die von dem größern Theil der Kurhöfe vorläufig geäußerten gleichen Gesinnungen, kein Monitum vorbringen werde.

KurBöhmen erklärte: es sey mit dem Kurtrierischen Voto einverstanden, und angewiesen auch keine fernere Monita zu machen, da man die dermahlige

Capitulation bereits so gefaßt finde, daß eine noch größere Beschränkung einem zukünftigen Kaiser allzubeschwerlich und unannehmbar fallen dürfte; stellte anbey zum beliebigen Ermessen, ob nicht zu Gewinnung der Zeit, wie es das vorigemahl auch geschehen, verschiedene Artikel, über welche keine Monita einkommen, ganz unabgelesen belassen werden könnten, und ob man dermalen den Eingang derselben nicht ganz übergehen solle, da solcher am Ende erst berichtigt zu werden pflege.

KurBrandenburg. Diesseitige treugehorsamste Wahlbothschaft sey angewiesen, theils um nach den dringenden Bedürfnissen des Reichs, das Geschäft, so viel es dessen Würde und die Wichtigkeit des Gegenstandes erlauben, möglichst zu beschleunigen, und die Wiederbesezzung des Throns nicht zu verzögern, theils aus besonderem Vertrauen auf die Grundsäzze, Denkungsart und den Character des Kaiserlichen Throncandidaten, für welchen sich die Kurstimmen vereinigen dürften, sich aller Erinnerungen zur Capitulation zu enthalten, und werde ohne Consequenz für die Zukunft weder auf Veränderungen noch Zusäzze antragen. Uebrigens stimmte KurBrandenburg, so wie die andern Kurhöfe, dahin, daß die jüngste Wahlcapitulation zu verlesen, die Berichtigung des Proömiums bis zum Ende auszusezzen, auch diejenigen Stellen, wogegen keine Monita erscheinen würden, zu umgehen seyn.

Erst in der siebenten Conferenz wurde also zu der Berichtigung des Proömiums geschritten. Nachdem der Entwurf desselben verlesen war, erklärte Kur Braunschweig interloquendo: Einem hohen Wahlconvente wird hinlänglich annoch dasjenige erinnerlich seyn, was bey lezterer Wahlversammlung wegen des in Prooemio der Wahlcapitulation, da wo die übrigen hohen

hohen Herren Kurfürsten mit dem Ausdrucke Lieb⸗den begrüßet werden, denen mit der Königlichen Würde bekleideten Kurfürsten beyzulegenden Prädi⸗kats der Majestät vorgekommen ist; diesseitige Wahl⸗bothschaft kann nun Namens Ihres allergnädigsten Königs und Herrn, Majestät, keinen Umgang neh⸗men, solches allhier in anderweite Anregung zu brin⸗gen, und wie dieses Begehren auf den kläresten Grund⸗sätzen des Völkerrechts beruhe, so werden auch Jhro Königliche Majestät von Großbritannien zu Jhren hohen Herren Mitkurfürsten das feste Vertrauen he⸗gen dürfen, daß von solchen Gesetzen allhier nicht werde abgewichen, und dem Reichsoberhaupte eine diesen entgegenlaufende Sprache in den Mund gelegt werden wollen, immaßen es denn keinem Zweifel un⸗terworfen seyn mag, daß Sr. Königl. Großbritanni⸗schen Majestät, so wie Seiner Königlichen Preußischen Majestät, als gekrönten Häuptern der Titel Maje⸗stät gebühre, daß die Beylegung dieses Titels vom Kaiser und Reiche an des Königs von Großbritannien und des Königs von Preußen Majestäten durch be⸗kannte besondere verbindliche Zusage festgesezt worden, und daß nach der beständigen und unbezweifelten Pra⸗xis in allen Namens Kaiserlicher Majestät und des Reichs und aus der Reichskanzley ergehenden Ausfer⸗tigungen Allerhöchstdenenselben der Majestätstitel auch wirklich allezeit beygelegt wird, welchemnach denn auch auf keine Weise abzusehen ist, wie solcher bey der Ausfertigung der Wahlcapitulation unterdrückt werden könne und dürfe, um so mehr, da, wie es au⸗genfällig ist, und diesseits vollständig anerkannt wird, dieser auf die tragende absonderliche Königliche Digni⸗tät sich beziehende Titel einen der Wahlcapitulation Art. III. §. 20. zuwiderlaufenden Unterschied zwischen denen Herren Kurfürsten unter einander im mindesten

nicht involviret noch nach sich ziehen mag, eben so wenig, als es dergleichen Unterschied verursachet, daß denen geistlichen Herren Kurfürsten in Beziehung auf ihre tragende geistliche Würde der Titel Hochwürdigster beygelegt wird, wie denn ohnehin schon denen die königliche Krone tragenden Kurfürsten in eben dem Eingang der Wahlcapitulation, der auf sie bekanntlich allein gehende Titel Großmächtige, ohnbedenklich immer zugetheilet, mithin ihre besondere distinguirte königliche Dignität darin ausgedrückt wird, wovon der Titel Majestät eben so wenig getrennt werden mag.

Nach allen solchen wichtigen und sich von selbst andringenden Betrachtungen nun darf man zuversichtlich verhoffen, daß Ihro Königliche Majestät von Großbritannien hierunter, das von Allerhöchstdenenselben als eine Zuständigkeit verlangt werdende eigenthümliche Recht nicht werde bestritten noch versagt werden wollen.

Bey der hierauf über den Entwurf des Proömiums gehaltenen Umfrage fielen die Stimmen dahin aus:

KurTrier. Da Ihro Kurfürstliche Durchlaucht zu Trier nach den bereits zu Protokoll gegebenen Erklärungen die höchste Entschließung gefaßt haben, zu keiner Abänderung der Wahlcapitulation mitzuwirken, sondern solche für den dermaligen Fall ohne Aenderung und ohne Zusaz unverändert beyzubehalten, so ist diesseitige Bothschaft in Folge dieses vor dem Anfange des Wahlconvents zwischen dem größern Theil der Kurhöfe vereinbarten Grundsazzes außer Stande, zu der von KurBraunschweig angetragenen Einrückung des Majestätstitels in das Proömium beyzustimmen, welches man übrigens erforderlicher Maßen nach dem verlesenen Aufsaz berichtiget findet.

KurKölln findet bey dem verlesenen Proömio nichts zu erinnern, so viel aber den Antrag von Kur

Braunschweig betrifft, beziehe man sich auf das bey lezterer Wahlcapitulation über diesen Gegenstand abgelegte Votum und lasse es bey dem Text bewenden.

KurBöhmen wie KurTrier.

KurPfalz. Die diesseitige Bothschaft habe den nemlichen höchsten Auftrag, wie die kurtrierische Bothschaft, trete also dem Voto leztwohlgedachter Bothschaft per totum bey.

KurSachsen habe bey dem Wahlconvente vom J. 1790. in der dritten Sizzung dafür gehalten, daß, wenn den Kurfürsten, welche zugleich Könige sind, in Gemäßheit des damals geschehenen Antrags das Prädikat Majestät beygelegt würde, solches den übrigen Mitgliedern des hohen Kurfürstlichen Collegii in Ansehung Ihrer Würde zu irgend einigem Nachtheile nicht gereichen könne; man finde daher keinen Anstand, sich auch gegenwärtig wiederum in gleicher Maaße zu äußern.

KurBrandenburg finde die so eben von der vortreflich Kurbraunschweigischen Bothschaft angebrachte Erinnerung festgegründet, stimme daher derselben völlig bey, und müsse übrigens sich lediglich auch darauf beziehen, was man diesseitig bey dem lezten Wahlconvente 1790. über diese Zuständigkeiten geäußert habe.

KurBraunschweig wolle hiemit nochmalen die seinem allergnädigsten Herrn zustehende und vorhin deutlich ins Offene gelegte Gerechtsame auf das ausdrücklichste verwahret, und sich alles weitere vorbehalten haben.

KurMainz habe schon bey lezterem Wahlconvente kein Bedenken gefunden, den Königen, welche zugleich Kurfürsten seyn, den Ihnen zukommenden Majestäts-

jestätstitel, indem solcher den locum et ordinem in dem höchsten Collegio nicht alterire, in dem Proömio beyzulegen. Man würde demnach auch diesmahl keinen Anstand haben, dahin mit beyzustimmen; nachdem aber hierdurch Majora nicht mehr erzielt werden können, so wolle man anheim stellen, ob nicht etwa überhaupt die in dem Proömio eben nicht gar schickliche Reihe von Liebden, welche nur in die neuere Capitulationen nach und nach eingeflossen sey, um so mehr ausgelassen werden könne, als dieses Prädikat Liebden nichts distinctives für die höchsten Herren Kurfürsten enthalte, und in den Reversalen über die Capitulation dieses Prädikat Liebden ebenfalls ausgelassen sey; obgleich sonst die übrigen wesentlichen Titulaturen dorten beybehalten würden. Auf solche Weise würde zugleich eine sehr schickliche Gleichstellung zweyer zur nemlichen Zeit ausgefertigten Urkunden bewirket.

Mehrere Bothschaften äußerten hierauf das Verlangen, daß der von KurMainz wegen des Prädikats Liebden zum Protocoll gethane Vorschlag in weitere Umfrage gestellt werden möchte, und da dieses geschah, so ließen sich sämtliche Kurhöfe, außer Kur Pfalz, weil die Kurpfälzische Bothschaft instruirt sey, zu keiner Abänderung der Capitulation mitzuwirken, den Vorschlag gefallen. KurBraunschweig that es unter nochmahliger Beziehung auf das vorgebrachte.

Und dies war denn auch die einzige Veränderung, die in dem Proömium getroffen wurde, ja das einzige, was dabey zur Sprache kam.

Art.

Art. II.

Erhaltung der Reichsverfassung. Verbot gefährlicher Schriften.

Zum ersten Artikel der Wahlcapitulation war diesmahl gar kein Monitum gemacht, zum zweyten Artikel aber nur ein einziges. KurBraunschweig wiederhohlte nemlich zum fünften Paragraphen, welcher folgendermassen lautet:

> Vielweniger neue Ordnungen und Gesezze im Reich machen, noch allein die Interpretation der Reichssazzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergericht gestatten, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darin nicht verfügen oder ergehen lassen, als welches solchenfalls ungültig und unverbindlich seyn soll;

das bereits im J. 1790. gemachte Monitum:

> nach den Worten: „Gesezze im Reiche machen,“ hinzu zu sezzen: **Noch ohne vorgängiges Reichsgutachten Edicte, die nicht blos den Vollzug der bestehenden Gesezze zum Zweck haben, ins Reich erlassen.**

Wenn man dies Monitum genau prüft, so hat es zwar wohl keinen Zweifel, daß nicht der wesentliche Inhalt desselben bereits in dem angeführten Paragraphen der Wahlcapitulation enthalten sey. Denn soll der Kaiser nach Vorschrift desselben keine neue Gesezze ohne Zuziehung und Einwilligung der Reichsstände machen, so kann er auch ohne vorgängiges Reichsgutachten keine Edicte ins Reich erlassen, wofern diese anders nicht blos den Vollzug der bestehenden Gesezze zum Zwecke haben. Edicte sind ebenfalls Gesezze,

wenigstens eine Gattung derselben. Was also von jenen überhaupt gilt, muß nothwendig auch von diesen gelten.

Indessen wäre doch vielleicht in mancher Rücksicht der vorgeschlagene Zusaz räthlich gewesen. Denn da der Kaiser als Custos Legum nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet ist, für die Aufrechthaltung der einmahl gehörig beliebten Reichsgesezze zu sorgen, da ihm also Niemand das Recht streitig macht, oder streitig machen kann, Edicte ins Reich zu erlassen, und darin die Beobachtung der bestehenden Reichsgesezze einzuschärfen, so hat man wohl Beyspiele, daß der Kaiserliche Hof hierin noch weiter gegangen ist, und besonders auf die Beobachtung nicht mehr bestehender oder ganz in Abgang gekommener Gesezze, z. B. in Betreff des Münzwesens, gedrungen hat.

Allein auch diesmahl wurde es beym Text gelassen, ohnerachtet Sachsen, Brandenburg und Mainz nichts bey dem Monito zu erinnern fanden.

KurTrier wiederhohlte seine bereits zum Protokoll gegebene Erklärung: es sey überzeugt, daß die Wahlcapitulation bey noch unabgeänderten Zeitverhältnissen keiner Abänderung und Zusäzze bedürfe, und daß für jezt der Zweck der baldigsten Wiederbesezzung des Kaiserthrons als die dringendste Angelegenheit des teutschen Reichs zu betrachten sey, und trug daher darauf an, es beym Text zu lassen.

KurBraunschweig äußerte hierauf: da die Absicht des §. 4. und 5. des vorliegenden Artikels dahin gehe, die erforderliche Concurrenz von Kurfürsten, Fürsten und Ständen zur Ausübung der Gesezgebung im teutschen Reich zu bekräftigen, dahin aber auch unstreitig die Erlassung solcher Edicte, wie im Monito bemerkt sey, gehöre; so habe man für heilsam erachtet, daß solche gleich andern einzeln bereits in jenen

Para-

Paragraphen enumerirten Gattungen von Ausübung der gesezgebenden Gewalt gleichfalls ausgedruckt werde, und finde sich in diesem seinen Dafürhalten um so mehr bestärkt, da bereits bey vorigem Wahlconvente solche diesseits gemachte Bemerkung von Seiten KurMainz, KurPfalz, KurSachsen, und KurBrandenburg für wohlgegründet erkannt worden, und wie man übrigens bereits werkthätigst seine vollkommenste Bereitwilligkeit zur baldigsten Wiederbesezzung des Kaiserlichen Throns bezeigt habe, so habe man gleichwohl geglaubt, daß die bis dahin annoch offen verbleibende Zeit gar nüzlich zur Verbesserung ein oder anderer passuum der vorigen Wahlcapitulation verwendet werden möge, welchemnach man denn darunter die reichspatriotische Absicht zu bethätigen nicht entstehen wollen.

Art. IV.

Von Reichstagsgeschäften, auch Kriegs-Friedens- und dergleichen Sachen.

In dem siebenten Paragraphen dieses Artikels wird der Kaiser verpflichtet, ohne Consens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reich anzustellen, noch einiges Kriegsvolk ins Reich zu führen, oder führen zu lassen. Hiebey war schon bey Abfassung der vorigen Wahlcapitulation der Punct wegen der Avocatorien zur Sprache gekommen, indem sowohl KurBrandenburg als Kur Braunschweig darauf angetragen hatten, den Kaiser zu verpflichten, daß er auch keine Avocatorien ohne Consens der Reichsstände erlassen sollte.

KurBraunschweig wiederhohlte diesmahl das gemachte Monitum, jedoch mit einigen Modificationen.

Denn

Denn anstatt daß es das vorigemahl darauf angetragen hatte: daß der Kaiser Avocatorien an die Stände des Reichs, deren Truppen und Unterthanen in keinem Fall anders, als nach vorgängiger Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ergehen lassen wolle, so begnügte es sich diesmahl mit dem Antrag:

> nach den Worten: Stände des Reichs, zu inseriren: keine Avocatorien an dieselben, deren Truppen und Unterthanen ergehen, desgleichen u. s. w.

Vielleicht blieben die Worte: in keinem Fall anders, deshalb weg, weil es das vorigemahl schien, daß Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz vorzüglich in Ansehung dieser Worte ein Bedenken fanden. Indessen es blieb auch diesmahl beym Text. Auffallend wird es daher bey diesen Umständen manchen seyn, daß der Punct wegen Erlassung der Avocatorien in dem wegen des zu beginnenden Reichskriegs gegen Frankreich ergangenen Kaiserlichen Commissionsdecret enthalten ist, und daß der Kaiser auch darüber das Reichsgutachten verlangt hat. Man wird vielleicht glauben, daß der Kaiser seine Verbindlichkeit erkenne, oder daß er nur in den jezzigen Zeiten alles entfernen wolle, was die Sache im mindesten aufhalten, oder zu Debatten Veranlassung geben könnte?

Allein die Sache verhält sich anders. Der Kaiserliche Hof läugnet nemlich selbst nicht, daß er nicht befugt sey in dem Fall, wenn ein teutscher Reichskrieg gegen eine auswärtige Macht beginnen soll, Avocatorien anders als nach vorgängigem Reichsschluß ergehen zu lassen, allein er behauptet, daß er zur Erlassung der Dehortatorien und Avocatorien auch ohne vorhergegangenen Reichsschluß berechtigt sey, wenn ein Stand des Reichs die Waffen ergreift, und ein

Reichs-

Reichsexecutionskrieg bevorsteht. Diese Sache kam hauptsächlich beym Anfang des berühmten siebenjährigen Kriegs zur Sprache. Ehe noch auf dem Reichstag der Krieg gegen den König von Preußen beschlossen war, erließ der Kaiserliche Hof bereits Dehortatorien und Avocatorien. Man beschwerte sich hierüber zu Berlin und behauptete, daß der Kaiser hiezu nicht berechtigt wäre; zu Wien antwortete man aber, daß man zwischen einem Reichskrieg mit einer auswärtigen Macht und einem Reichsexecutionskrieg, wenn der Landfriede gebrochen wäre, unterscheiden müsse. In diesem leztern Fall autorisire der Landfriede und die Kammergerichtsordnung die höchsten Reichsgerichte, provisorisch dergleichen Avocatorien ergehen zu lassen, um der Sache Einhalt zu thun. Und dies war es, was durch die sowohl auf dem vorigen, als diesmahligen Wahlconvent gemachten Monita für die Zukunft verhütet werden sollte. Die Stimmen der Kurhöfe fielen indessen wieder eben so als das vorigemahl aus, mithin blieb es beym Text.

Art. VI.

Von Bündnissen.

Der vierte Paragraph dieses Artikels, welcher den Reichsständen das Recht der Bündnisse bestätigt, aber auch eine Einschränkung eben dieses reichsständischen Bündnißrechts enthält, lautete in den beyden lezten Wahlcapitulationen folgendermaßen:

So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frey bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden Römischen Kaiser und das Reich,

noch wider Uns*), den allgemeinen Landfrieden, auch münster und osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dieß alles nach Laut desselben und unverlezt des Eydes geschehe, womit ein jeder Stand dem Römischen Kaiser und dem heiligen Römischen Reiche verwandt ist.

Diese Stelle konnte einen Doppelsinn haben. In einer Römisch Königlichen Wahlcapitulation war unter dem Ausdruck noch wider Uns kein andrer als der Römische König zu verstehen, allein, wenn man auch diese Worte in einer Römisch Kaiserlichen Wahlcapitulation beybehielt, so konnte es scheinen, als ob die Worte den Sinn hätten, daß auch gegen den Kaiser, als König von Hungarn, keine Bündnisse geschlossen werden sollten.

Es hatte daher bereits das vorigemahl KurBrandenburg darauf angetragen, diese Stelle anders zu fassen, und zu sezzen: wider uns als Römischer Kaiser, dagegen aber das Verbindungswort und auszulassen. Allein es blieb beym Text, weil Trier, Kölln, Böhmen und Pfalz glaubten, daß dem im J. 1745. per maiora Collegii beliebten Concluso, und der diesemnach in die Wahlcapitulation Franz I. eingerückten, der dermaligen ganz gleichförmigen Stelle zu inhäriren wäre.

Diesmahl trugen sowohl KurSachsen, als Kur Braunschweig darauf an,

> die Worte, noch wider Uns, als blos auf einen zeitigen Römischen König gehend, auszulassen.

Bey der darüber angestellten Umfrage fielen die Stimmen dahin aus:

Kur

*) In andern Ausgaben heist es: nicht wider Uns, den Römischen Kaiser und das Reich.

KurTrier. Da die vorgeschlagene Weglassung nur die Absicht habe, dasjenige, was im J. 1764. in Bezug auf den Römischen König zugesezt worden, wegzulassen, mithin ein bloßes Kanzleyversehen zu verbessern, so sey man dem Antrag nicht entgegen, und trage auf die Wiederherstellung des Textes an, wie er in der Franziscinischen Wahlcapitulation gewesen, worauf sich KurTrier schon in seiner Abstimmung ad hunc §phum bey dem vorigen Wahlconvente auf das damahlige von dem jezzigen verschiedene Monitum bezogen hat.

KurKölln trug darauf an, daß bey gleichen Verhältnissen der Umstände der Text, wie er in der Capitulation Franz des Ersten gewesen ist, wieder hergestellt werden möge.

KurBöhmen war gleicher Meinung, und hielt daher dafür, daß die Worte: „noch wider Uns“ hinweg zu lassen, hingegen daß zu den Worten: daß solche Bündnisse „nicht wider den regierenden Kaiser“ das Wort „nicht wider Uns den regierenden Kaiser“ wie in der Capitulation Francisci, beyzufügen sey.

KurPfalz. Daß der Text, wie solcher in der Capitulation Franz I. ausgedrückt, wörtlich beyzubehalten, und in der jezzigen Capitulation auszudrücken sey.

KurSachsen erachtete dermahlen, daß das diesseits sowohl, als von der hohen Kur Braunschweig gleichlautend angebrachte Monitum bey der in denen vortreflichen vorgehenden Abstimmungen in Antrag gebrachten Wiederherstellung der Fassung der Wahlcapitulation Francisci I. welche man sich gefallen ließe, erschöpft sey.

KurBrandenburg. Dieses dermahlen von KurSachsen und KurBraunschweig vorgebrachte Monitum

nitum sey bey dem lezten Wahlgeschäfte von diesseitiger Wahlbothschaft ebenmäßig nur blos zur deutlichern Bestimmung des Textes vorgebracht worden, und wolle man demnach auch in eben der Maaße darüber sich dermahlen wieder äußern, trete mithin auch willig den Maioribus bey.

KurBraunschweig inhärirte seinem Monito aus den gleich bey selbigem bemerkten Gründen.

KurMainz habe schon das leztemal diesen Fehler der Fassung erkennt, und erkenne ihn noch; er rühre eigentlich daher: von dem Westphälischen Frieden und von der Wahlcapitulation Leopold I. bis zur Capitulation Carls VII. inclus. sey bey dieser Stelle das Wort „Uns“ ganz ausgeblieben, ob es gleich damahls schon, indem der Kaiser in Capitulatione spreche, hätte beygesezt seyn sollen; erst bey der Capitulation Franz I. habe ein Monitum veranlast, daß dieses Wort „Uns“ per Conclusum hinzugekommen sey, das Original der Kurmainzischen Kanzley, und der auch von dieser veranstaltete Abdruck hätten dies Wort „Uns“ am rechten Plaz. Moser hingegen in seinem Abdruck der Wahlcapitulation habe die Ungereimtheit der Construction veranlast. Als nachher Joseph II. zum Römischen König erwählt worden, habe ganz zufällig der Abdruck des Mosers auf ihn gepast, und so sey damahls dieser Abdruck adoptirt worden, ob er gleich auch nicht so vollkommen richtig sey, indem es eigentlich hätte heißen sollen, wider den Kaiser, Uns, und das Reich; die Josephinische Capitulation sey bey der jüngsten Leopoldinischen zum Grunde gelegt worden, hier sey das Monitum quaestionis vorgekommen, und ad hoc Monitum concludirt worden: stante Paritate verbleibet es bey der Fassung des Textes; dermahlen sey man also so wie das leztemahl vollkommen verstanden, daß die Fassung des Textes abgeändert werden

müsse,

müsse, und zwar, daß lediglich der Text der Originalcapitulation Franz I. wieder herzustellen sey.

Das Conclusum fiel also da hinaus: daß bey diesem §. der Text der Originalcapitulation Franz I. wieder herzustellen sey.

Art. VIII.

Zoll; Handlung; Schiffbarmachung der Flüsse; Stapelgerechtigkeit.

In dem eilften Paragraphen dieses Artikels, welcher von Accis, Umgeld und dergleichen Imposten handelt, heist es:

Wenn auch einige, sie seyn gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten in und vor den Städten, die ein- aus- und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlage, unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten, Brücken- und Weg- Kaufhaus- Rhent- Pflaster- Steinfuhren- und Zentogeldern, Multersteuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, welches in dem Effect und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmahls weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf- und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig, auch der Freyheit der Commercien, des Handels und Wandels zu Wasser und Lande schnurstraks zuwider; so sollen

und wollen Wir bey Eintretung Unsrer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch worin solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfodern.

Schon das vorigemahl war zu diesem Paragraphen von KurBraunschweig die Bemerkung gemacht worden, daß statt der Worte: die ein- aus- und durchgehende Waaren, blos zu sezzen sey: die durchgehende Waaren. Dieses Monitum wiederholte es auch diesmahl dahin:

die Worte „ein- aus und als einen falschen und mit dem Begriff von Zöllen nicht übereinstimmenden Sinn enthaltend, sind wegzulassen.

Allein es blieb ebenfalls wieder beym Text. Kur Trier, womit Kölln, Böhmen und Pfalz einverstanden waren, erachtete, daß es aus schon angeführten Gründen beym Text zu lassen sey, und bemerkte dabey, daß nach dem ganzen Inhalt dieses Paragraphen hier nicht der Begriff von Zöllen festgesezt, noch von diesen allein geredet werde.

KurSachsen und Brandenburg bezogen sich auf ihre dieses Monitums halber im J. 1790. abgelegte Stimmen.

KurBraunschweig hingegen erklärte: Bey einem so wichtigen Reichsgrundgesezze wie die Kaiserl. Wahlcapitulation, verdiene jeder Ausdruck, welcher dem offenbaren Sinn der Sache zuwiderlaufe, und daher nur zu Mißdeutungen Anlaß geben könne, sorgfältig ausgemerzet zu werden, und da an der vorliegenden Stelle augenscheinlich von Zöllen die Rede sey, nach dem Begriff von Zöllen aber nur Auflagen auf durchgehende Waaren, die, es sey unter dem Namen von

Zoll

Zoll selbst, oder einem andern willkührlichen Namen gemacht worden, dahin gehören, dahingegen aber, was auf die bloße Ein- oder Ausfuhr von Waaren oder Materialien gelegt werde, nach seiner Natur und nach der kundbaren Praxis im ganzen teutschen Reich eine an sich aus der Landeshoheit fließende Verfügung involvire, welche so wenig unter das Zollverbot gerechnet werden, als ein Zoll-Concession bedürfen könne, so habe man das gegenwärtige, bereits bey vorigem Wahlconvente aufgestellte, und die Aufrechthaltung gemeinsamer reichsständischer Landeshoheitsgerechtsame bezielende Monitum allhier wiederum aufzunehmen nicht umgehen mögen, und wie bekanntlich diese Stelle der Wahlcapitulation vom Kurfürstlichen Collegio 1654. inserirt worden sey, so competire es auch außer Zweifel diesem Collegio solche Stelle zu rectificiren.

Kur-Mainz. Das leztemal sey nach allerseitiger Besprechung für das Beste erachtet worden, die Sache lediglich bey dem Texte zu belassen, also inhaesive.

Art. XII.

Von den Reichskreisen, der Reichsexecutions- und der ordinairen Reichsdeputation.

Die beyden lezten Paragraphen dieses Artikels handeln von der ordinairen Reichsdeputation und den Kaiserlichen Rechten dabey. Es heißt darin:

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wider in ihren reichsconstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität sezzen, sondern auch dieselbe darin unverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Personen noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es

sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstägen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe;

Doch vorbehaltlich der, den Römischen Kaisern bey dergleichen Deputationsconventen, vermög der Reichssazzungen zukommenden Autorität, und mittels der Kaiserlichen Commissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung almaßen bey Reichstägen üblich und herkömmlich.

Vermöge dieser Vorschrift behauptet der Kaiserliche Hof, daß zu allen Schlüssen der ordentlichen und ausserordentlichen Reichsdeputationen die Kaiserliche Ratification erforderlich sey, und daß dieselben ohne die gedachte Ratification von keiner Gültigkeit seyn. Von Seiten verschiedener Reichsstände wird aber behauptet, daß nur zu solchen Schlüssen, durch welche etwas neues festgesezt und eingeführt werden soll, eine Kaiserliche Ratification erforderlich sey, keineswegs aber alsdenn, wenn blos von Anwendung und Vollziehung bereits vorhandener Reichsgesezze die Frage sey, indem es sonst von dem Kaiser abhangen würde, ob auf die vorhandenen Gesezze gehalten werden sollte, oder nicht?

Bey der leztern Kammergerichtsvisitation kam hauptsächlich diese Materie stark zur Sprache, und es ist von beyden Seiten lebhaft darüber gestritten worden. Es weigerte sich nemlich die Kaiserliche Commission zweymahl nach einander, einen durch Mehrheit der Stimmen gefaßten Schluß zu genehmigen. Es entstanden daher die Fragen: Ob und wie weit zu den Schlüssen der Visitatoren die Kaiserliche Genehmigung erforderlich sey? und ob durch deren Versagung ein von den Reichsständischen Subdelegirten einmüthig oder durch Mehrheit der Stimmen gefaßter Schluß von den Kaiserlichen Commissarien entkräftet werden

werden könne? Die Visitation legte die sich ergebenen Zweifel in einem eigenen Bericht dem Kaiser und Reich vor; es ist aber darüber noch nicht zu einem Reichsschluß gekommen. Pütter schrieb damahls eine Abhandlung unter dem Titel: Versuch einer richtigen Bestimmung des Kaiserlichen Ratificationsrechts bey Schlüssen reichsständischer Versammlungen, die zu Göttingen 1769. in 4. herauskam. Hierin behauptet er, daß allerdings ein Unterschied gemacht werde zwischen Schlüssen einer außerordentlichen Deputation, wodurch etwas neues festgesezt werden sollte, und zwischen solchen, die blos die Vollziehung bereits vorhandener Gesezze zum Gegenstand hätten. Er beruft sich deshalb auf die Analogie von Revisionsurtheln vom Kammergericht und von dem ehmaligen Reichsregiment, wo alles gesammter Hand beschlossen ward, und zwar nach der Mehrheit der Stimmen. — Die Püttersche Abhandlung erschien bald darauf zu Wien mit hinzugefügten widerlegenden Beobachtungen vom Hofrath Schrötter, und auch Rieffel behandelte diese Materie in dem ersten Theil seiner Staatsbetrachtungen. Reif zu einem Schluß wäre sie also wohl, aber schwerlich wird dieser je erfolgen. Schon im J. 1790. verunglückte der von KurBraunschweig deshalb gemachte Versuch, und die Wiederhohlung desselben im J. 1792. hatte gleiches Schicksal.

Das Kurbraunschweigische Monitum war:

Post finem wäre hinzuzufügen „welche (Vergleichung) indessen, wie hiernach sich von selbst versteht, in Fällen, wo blos von Anwendung und Vollziehung bereits vorhandener Reichsgesezze die Frage ist, mithin in so fern bey reichskammergerichtlichen ordentlichen, oder außerordentlichen Visitations und Revisionsdeputationen

keineswegs statt findet, noch erstreckt und begehrt werden soll.

KurTrier trug mit Beystimmung von Kölln, Böhmen und Pfalz darauf an, aus hinlänglich bekannten, bey mehrern Gelegenheiten geäußerten Gründen den Text beyzubehalten.

Kur Sachsen, Brandenburg und Braunschweig bezogen sich theils auf die bey der leztern Kammergerichtsvisitation behauptete Grundsäzze, theils auf ihre beym vorigen Wahlconvent gegebene Abstimmungen. Mainz stimmte abermahls mit Trier, und so blieb es auch diesmahl beym Text.

Art. XVI.

Von der Justiz an den höchsten Reichsgerichten.

In dem siebenzehnten Paragraphen dieses Artikels ist von dem wechselseitigem Verhältniß der beyden Reichsgerichte die Rede. Nach demselben sollen:

„die am Kaiserlichen Kammergericht anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab, noch an Unsern Reichshofrath gefodert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibirt, oder sonst in andere Weise rescribiret, imgleichen die währender allda rechtshängigen Hauptsache entspringenden Nebenpuncte, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bey dem Reichshofrath nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden."

So

So heilsam diese Verordnung ist, so werden doch dadurch nicht alle Jurisdictionsconflicte zwischen den beyden höchsten Reichsgerichten verhütet. Je öfterer aber dergleichen Streitigkeiten zu entstehen pflegen, und je mehr die Partheyen hierunter leiden müssen, desto sehnlicher wäre zu wünschen, daß die Gränzlinien zwischen den beyden Reichstribunalien bald und möglichst genau von der gesezgebenden Gewalt in Teutschland gezogen werden möchten.

Schon auf dem vorigen Wahlconvent kam diese Sache auf ein deshalb von KurBraunschweig gemachtes patriotisches Monitum zur Sprache. Damahls ward beschlossen, wegen dieses wichtigen Gegenstandes ein Collegialschreiben an den künftigen Kaiser zu erlassen *). Dies ist zwar geschehen, aber es ist dasselbe ohne Wirkung geblieben.

KurBraunschweig machte daher diesmahl das Monitum, nach dem 17ten §. am Schlusse des Artikels folgenden neuen Paragraphen einzuschalten:

§. 18. Nachdem auch zwischen den beyden höchsten Reichsgerichten aus Mangel einer hinlänglichen Bestimmung ihrer wechselseitigen respectiven Gränzen, so leicht Jurisdictionsconflicte entstehen, und die entstandenen aus Mangel eines ausgiebigen Entscheidungsgrunds zum Nachtheile der Justiz und der Partheyen auf der Stelle nicht erledigt werden können, die Wichtigkeit und das mannigfaltige Verhältniß dieses Gegenstands aber erfodert, daß solcher zu einer nähern reichsgesezmäßigen Bestimmung gebracht werde; so sollen und wollen Wir diesen angelegentlichen Gegenstand allervordersamst und binnen Zeit eines Jahrs nach dem Antritte Unserer Kaiserlichen

*) S. den ersten Theil dieser Geschichte S. 240. u. f.

chen Regierung durch ein Commissionsdecret an die Reichsversammlung gelangen lassen, und derselben Gutachten darüber zur Erzielung eines Reichsschlusses vernehmen, mittlerweile aber, und bis solcher erfolgt seyn wird, Uns über die vorkommenden Jurisdictionsconflicte weder aus dem Grunde, daß die Sache Unsere Reservate betreffe, wenn an sich solche zur reichsgerichtlichen Cognition gehörig ist, noch sonst einer einseitigen Entscheidung nicht anmaßen.

Bey der hierüber gehaltenen Umfrage fielen die Stimmen folgendermaßen aus:

KurTrier. Zur Erreichung der justizbeförderlichen Absicht dieses Moniti ist bekanntlich bey dem vorigen Wahlconvente ein Collegialschreiben auf den diesseitigen Antrag beschlossen und erlassen worden; mannigfaltige innere und äußere Regierungsverhältnisse haben zweifelsohne Kaiserlicher Majestät, glorwürdigsten Gedächtnisses, nicht gestattet, zur Erledigung dieses und anderer Collegialschreiben vorzuschreiten; und auf der andern Seite war der Reichstag mit dem dringenden Gegenstande der Elsasser Sache und der Kammergerichtsvisitationsmaterie vorzüglich beschäftiget: man wolle daher dahin antragen, diesen Gegenstand in dem bereits eingeschlagenen und collegialiter beschlossenen Wege zu belassen, und nicht nur dieses, sondern alle Collegialschreiben mittels einer allgemeinen sämtliche umfassenden Erinnerung dahin zu erneuern, daß es dem künftigen Reichsoberhaupte gefällig seyn möge, durch eine baldige Gewährung der in den vorigen Collegialschreiben dargelegten Wünsche das vollkommene Vertrauen des Kurfürstlichen Collegii auf seine Gerechtigkeitsliebe zu rechtfertigen und zu befestigen.

Wegen des Schlusses dieses Moniti beziehe man sich übrigens auf die bey dem vorigen Wahlconvente ad Monitum Brunsvicense quartum ad hunc §. zum Protokolle gegebene Aeußerung.

KurKölln wie KurTrier.

KurBöhmen ist gleichergestalten mit KurTrier einverstanden, versieht sich anbey, daß der von innen und außen so verworren als beschwerlich gewesene Regierungsantritt weiland Sr. Kaiserl. Majestät, die kurze Dauer derselben, nebst den übrigen wichtigern Angelegenheiten zur hinlänglichen Entschuldigung dienen werde, daß nicht all und jedes anempfohlene vorgenommen werden können, versichert aber anbey, daß in der Folge diesfalls kein Mangel erscheinen werde.

KurPfalz wie KurTrier.

KurSachsen erachte allerdings für sehr heilsam und justizbeförderlich, daß wegen der so öfters entstehenden Jurisdictionsconflicte zwischen beyden höchsten Reichsgerichten ein für allemal eine reichsgesezliche Bestimmung auf verfassungsmäßige Art erfolge, und halte daher den von der vortreflichen Kurbraunschweigischen Botlschaft vorgeschlagenen Zusaz für zweckdienlich, und auf constitutionsmäßigen Gründen beruhend: wolle also solchem seinen Beyfall nicht versagen, könne aber auch, da es wohl zu glauben stehe, daß während der höchstbedauerlich so kurzen Regierung weiland Sr. Kaiserlichen Majestät die Vornahme aller empfohlenen Reichsgeschäfte nicht sofort thunlich gewesen, sich das von der vortreflichen Kurtrierischen Bothschaft angetragene allgemeine Erinnerungscollegialschreiben gefallen lassen, finde aber auch seines Orts, so viel den Schluß des Kurbraunschweigischen Moniti betrift, da in selbigem, daß der Gegenstand zur reichsgerichtlichen Cognition gehören müsse, vorausgesezt wird, dem Schlusse des Moniti beyzutreten unbedenklich.

Kur

KurBrandenburg. Unter Beziehung auf die diesseitige in Sessione XIII. vom 9. Sept. 1790. gethane Äußerung, und das in Gemäßheit des eigends angebrachten Moniti von dem hohen Kurcollegio damals beliebte Collegialschreiben, wolle man demnach auch wegen Erneuerung dieses und anderer Collegialschreiben dem von der hohen Kur Trier gemachten Antrag im vollkommenen Vertrauen auf die von der hohen Kur Böhmen so eben gethane Versicherung gerne beytreten.

KurBraunschweig. Die Wichtigkeit des vorliegenden Moniti sey bereits beym vorigen Wahlconvente allgemein anerkannt worden, und da dasselbe damahls zur Ablassung eines Kurfürstlichen Collegialschreibens aufgenommen worden sey, so habe man geglaubt, daß es um so weniger einen gegründeten Anstand werde finden können, solches dermahlen der Wahlcapitulation selbst zu inseriren, da dieß übrigens verbindlicher, wirksamer und beförderlicher sey; und wie hiernächst der Saz: daß in einer zur Reichsgesezgebung qualifizirten Frage vom Reichsoberhaupte einsweilen mit der Entscheidung nicht einseitig vorausgegangen werden möge, auf der Natur der Sache und Reichsverfassung beruhe, so dürfte auch dabey kein Bedenken seyn. Im übrigen stimme man dem Kurtrierischen Vorschlage der Erlassung eines Kurfürstlichen Collegialschreibens an des künftigen Kaisers Majestät zur allgemeinen dringenden Empfehlung derer in den leztmaligen Collegialschreiben enthaltenen wichtigen Gegenstände auf das vollkommenste bey, und hege auch seines Orts die frohe und fest begründetste Hoffnung, daß die göttliche Vorsicht das deutsche Reich mit einem Oberhaupte beglücken werde, welches die dem verstorbenen glorwürdigsten Kaiser zur vorzüglichen Beförderung anempfohlene wichtige Angelegenheiten, welche

aber

aber dessen nur zu früh abgebrochene Lebenstäge zur Erledigung zu bringen nicht erlaubt haben, mit erneuerten Kräften und weisester Sorgfalt zur baldigsten Ausführung zu befördern trachten werde.

KurMainz, mit KurTrier et hactenus unanimibus auf Erneuerung und respective Empfehlung der über diesen Gegenstand sowohl als über mehrere andere beschlossenen Collegialschreiben: und da hierdurch die Sache zur Legislation ordentlich eingeleitet werde, so scheine es räthlich zu seyn, es auch hiebey einsweilen lediglich zu belassen, indem diesseits schon das leztemahl bemerkt worden sey, daß eine allgemeine interimistische Verfügung den Reichsgerichten an den an sie eigends geigneten causis reservatis nichts würde präjudiciren dürfen: die Bestimmung aber, welche causae eigentlich an dieses oder jenes Reichsgericht privative gehörten, ferner was blos praetextus reservati und was wirkliches Reservat sey, eine reife Discussion erfordere, wo immittelst nicht zu besorgen stehe, daß das Kammergericht von seinen Principien ablassen werde, da die tägliche Erfahrung zeige, daß beyde Reichsgerichte pro et contra Mandata avocatoria erkenneten, die Fiscale wechselsweise excitirten, und nichts unterließen, um ihre Jurisdictionen zu behaupten.

Art. XVII.

Von den Urtheilen der höchsten Reichsgerichte, Rechtsmitteln, Execution, Visitation, Kanzleyen.

In dem neunten und zehnten Paragraphen dieses Artikels ist versehen:

In der Lehntaxe aber wollen Wir bey der Verordnung der goldnen Bulle, vermög der von einer

ner Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehrers nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen, vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereits coinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren lassen.

Bekanntlich ist über diese Stelle der Wahlcapitulation großer Streit zwischen dem Reichslehnhof und den Reichsvasallen, und sie wird von beyden auf ganz verschiedene Art erklärt. Jene behaupten, daß die Worte der Capitulation: **damit sie allbereits coinvestirt gewesen**, nicht ausschließlich und allein von dem Falle einer eigentlichen **Mitbelehnung**, sondern auch von der ersten **Belehnung** zu verstehen wären, und daß also alle diejenigen, die in der ersten Belehnung mit begriffen wären, folglich alle vom ersten Erwerber abstammende Seitenlinien, vermöge dieser Stelle, von Entrichtung der Laudemien befreyet wären.

Der Reichshofrath hingegen behauptet: da er auf die Beobachtung der gemeinen, das heist, der Longobardischen Lehnrechte angewiesen sey, und die in einigen Reichskreisen eingeführte Samtbelehnungen nach teutschem Rechte nur als Ausnahmen statt fänden, so müsse der Ausdruck, **coinvestirt**, aus dem Longobardischen Lehnrechte erklärt werden. Dieses kenne aber nur diejenige Art von Coinvestitur, da mehrere Vasallen, als eine Person, zu gleicher Zeit wirklich mit einem Lehen belehnt würden, und zugleich zu dessen Besiz und Genuß gelangten. In Betreff der Sächsischen Investitur zur gesamten Hand, wodurch die

Gesamtbelehnten nicht gleiche Rechte, sondern nur das Miteigenthum bekämen, der Besiz und Genuß aber Einem zustehe, könne blos das Herkommen die Richtschnur abgeben. Was aber die Stände unter dem Worte, coinvestirt, verstanden wissen wollten, sey gar keine eigentliche Investitur, sondern werde nur mißbräuchlich so genannt, und sey blos zu dem Ende in neuern Zeiten eingeführt worden, damit die von einem gemeinschaftlichen Ahnherrn abstammenden Agnaten im Falle der wirklich eintretenden Erbfolge, des beschwerlichen und öfters unmöglichen Beweises der Descendenz überhoben bleiben möchten. Der angeführte Paragraph der Wahlcapitulation wäre also von der ersten Art, nemlich der Longobardischen Belehnung zu verstehen, hingegen wären die von der zweyten und dritten Gattung hier nicht gemeint; indem der Reichshofrath und vorher die Kaiserliche Hofkammer von Jahrhunderten her, von dergleichen Lehen Laudemien erhalten hätten, gedachter §. aber nur neue und ungewöhnliche Anfoderungen verböte. Man könne daher nicht annehmen, daß dadurch dem Kaiser seine hergebrachten Gerechtsame hätten entzogen werden sollen.

Beyde Theile weichen also in ihren Erklärungen sehr weit von einander ab, und dies ist mit ein Grund, warum in neuern Zeiten die Belehnungen der angesehensten Reichsvasallen in Abnahme gekommen sind. Es wäre daher sehr zu wünschen, daß dieser Streit auf irgend eine Art beygelegt oder entschieden werden möchte. Schon im J. 1790. waren deshalb verschiedene Monita gemacht *), aber sie hatten nicht die gewünschte Würkung. Demohnerachtet ließ sich Kur Braun=

*) S. den ersten Theil dieser Geschichte S. 252. u. f.

Braunschweig diesmahl nicht abschrecken, noch einen Versuch zu wagen. Es trug darauf an:

nach den Worten: damit sie, zu sezzen: es sey vermög der ersten Investitur oder vermög besonderer Samtbelehnung.

und

nach dem Worte: noch wäre einzurücken: von dem Reichshofrath und der Reichskanzley beschweren lassen.

Hätten diese Monita, besonders das erste Beyfall erhalten, so würde auf einmal der Streit entschieden worden seyn, denn nunmehr wäre in dem Gesezze selbst der zweydeutige Ausdruck coinvestirt erklärt. Allein der Versuch schlug wiederhohlt fehl.

KurTrier wiederhohlte seine bey dem vorigen Wahlconvente über die gleichen Monita zum Protokoll gegebene Abstimmung und ausführliche Erklärung, und trug, in dem vollkommenen Vertrauen, daß das künftige Reichsoberhaupt, die §. 8. dieses Artikels zuzusichernde unfehlbare Mittheilung der Taxordnung an den allgemeinen Reichstag noch vor Verlauf der Jahrsfrist zu bewirken, durch keinerley Hindernisse werde abgehalten werden, darauf an, lediglich den Text beyzubehalten.

KurKölln, Böhmen und Pfalz traten der Trierschen Abstimmung vollkommen bey.

KurSachsen stimmte dagegen auf die Einschaltung der vorgeschlagenen Worte um so williger, als dadurch nach Anleitung dessen, was bereits beym lezten Wahlconvent in Ansehung eines von Kurbrandenburg angebrachten fast gleichlautenden Moniti, in der vierzehnten Sizzung Sächsischer Seits schon bemerkt worden, dasjenige noch deutlicher und bestimmter ausgedrückt würde, was theils nach den Worten, und

theils

theils nach dem Sinne des Textes der Wahlcapitulation ohnehin statt finden solle.

KurBrandenburg bezog sich auf seine Aeußerung von 1790. mit dem Zusaz: man würde auch, um die Erledigung bey der Reichsversammluug oder doch die ungesäumte Realisirung der zugesagten unfehlbaren Kaiserlichen Remedur zu bewirken, einem etwa zu geschehenden Antrag eines Kurfürstlichen Collegialschreibens beypflichten können.

KurBraunschweig erklärte: Die beyden gegenwärtigen Monita beträfen einen Punct, der zumahl für die weltlichen Reichsstände sehr wichtig sey, und auf das ganze Reichslehnwesen in Rücksicht der Herstellung der Thronlehnempfangung beträchtlichen Einfluß habe, und man könne daher solche wiederhohlt zu unterstützen keinen Umgang nehmen.

KurMainz stimmte endlich dahin: Die Bemerkung der KurBraunschweigischen Bothschaft, daß die Anstände, wovon hier die Frage sey, den Empfang der Thronlehen selbst bisher zum Theil aufgehalten hätten, habe ihre ungezweifelte Richtigkeit, und verliehre der Reichshofrath und die Reichskanzley am meisten hiebey; es sey daher allerdings die Berichtigung dieser Anstände zu wünschen, und wie nun hiezu durch den Kurtrierischen Vorschlag das leztemahl der Weg geöfnet worden sey, und man diesseits sich mit diesem Vorschlag vereinigt habe; also inhaesive wie KurTrier et conformia.

Art. XVIII.

Von den Privilegien wider die höchsten Reichs- und Landgerichte.

So deutlich und klar in dem vierten und fünften Paragraphen dieses Artikels versehen ist, daß der Kaiser einen jeden bey seinen Privilegiis de non appellando et evocando, electionis fori und dem Recht der Austräge schüzzen,

> und keinen mit Commissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder sonst eingreifen lassen soll,

so entstehen doch nicht selten darüber Klagen, daß den Appellationsprivilegien zuwider von den höchsten Reichsgerichten unter dem Vorwand, daß von den Landesgerichten unheilbare Nichtigkeiten begangen wären, Processe erkannt würden.

Sind wirkliche und wahre unheilbare Nichtigkeiten von einem höchsten Landesgerichte begangen worden, so erfordert Recht und Billigkeit, daß der bedrängte Theil seine Zuflucht zu dem höchsten Reichsrichter nehmen darf, es mögen uneingeschränkte Appellationsprivilegien vorhanden seyn, oder nicht, es mag darin der Fall begangener unheilbarer Nichtigkeiten enthalten seyn, oder nicht. Unbeschränkte Appellationsprivilegien sezen das Vertrauen des höchsten Reichsoberhaupts zum voraus, daß der mit einer solchen Befreyung versehene Fürst Recht und Gerechtigkeit in seinem Lande durch seine Gerichte handhaben werde. Nie berechtigen sie aber zu einem unregelmäßigen, willkührlichen Verfahren in Justizsachen. Lassen sich also die Landgerichte ein solches Betragen

zu Schulden kommen, so hört in dem vorliegenden Fall die Bedingung auf, unter welcher das Privilegium ertheilt ist, und die Reichsgerichte treten in ihre vorige Rechte zurück.

So gewiß indeß dieses ist, so gewiß ist gleichwohl auf der andren Seite, daß nicht eine jede Nichtigkeit sogleich für eine unheilbare Nichtigkeit gehalten werden kann. In ältern Zeiten war die Gränze zwischen beyden Gattungen der Nullitäten nicht genau bestimmt, und daher entstanden darüber nicht selten große Streitigkeiten. Im R. A. vom J. 1654. suchte man daher dieselben zu schlichten, und man muß gestehen, daß sowohl nach den Worten, als nach dem Geist des Gesezzes billig kein Zweifel mehr über die Frage: was sind heilbare, und was sind unheilbare Nichtigkeiten? obwalten sollte. Die Absicht der Gesezgeber war ja, eben durch Ziehung einer bestimmten Gränzlinie künftige Streitigkeiten zu vermeiden. Was also nicht ausdrücklich zu den unheilbaren Nichtigkeiten gerechnet ist, gehört zu den heilbaren, derentwegen die Nullitätsklage binnen dreyßig Jahren nicht angestellt werden kann.

Demohnerachtet haben auch noch nach dem jüngsten Reichsabschied viele Rechtslehrer die Begriffe verwirrt, und manches für unheilbare Nullitäten ausgegeben, was doch nur eine heilbare ist. So soll besonders alsdenn, wenn contra ius in thesi gesprochen worden, eine unheilbare Nichtigkeit begangen seyn. — Man lege die Hand aufs Herz und frage sich, ob alsdann nicht fast einem jeden richterlichen Ausspruch der Anstrich gegeben werden könne, daß er eine unheilbare Nichtigkeit enthalte? — Was würde alsdann die Verordnung des jüngsten Reichsabschieds helfen?

Unrecht würde es nun aber seyn, wenn die höchsten Reichsgerichte alsdann, wenn keine wirkliche

unheilbare Nichtigkeit vorhanden wäre, eine Nullitätsklage, sobald nicht appellirt und diese mit der Appellation cumulirt werden darf, annehmen wollten.

KurBraunschweig wiederhohlte daher diesmahl das bereits im J. 1790. gemachte Monitum:

> nach den Worten: oder sonst, einzurücken: namentlich auch, so viel die *Privilegia de non appellando*, zumalen *illimitata* betrift, gegen deren *tenorem* nicht unter dem Prätext von unheilbaren Nullitäten, und durch Nullitätsklagen eingreifen.

Trier, Kölln, Böhmen, Pfalz, Sachsen und Brandenburg bezogen sich blos auf die wegen dieses Moniti im Jahr 1790. zum Protokoll gegebenen Stimmen; KurBraunschweig hingegen suchte sein Monitum auf folgende Art zu rechtfertigen und weiter auseinander zu sezzen: Es komme bey diesem Monito gar sehr auf die Aufrechthaltung der Privilegien de non appellando an, und wie es keinen Zweifel leide, daß wenn selbige die Nullitätsklage ausdrücklich ausnehmen und vorbehalten, diese alsdann ihren Lauf an die höchsten Reichsgerichte behalten müssen: so könne hingegen, wenn dieses nicht geschehe, und gar im Gegentheile, wie die mehresten Privilegia illimitata de non appellando lauten, alle und jede Provocation, Supplicirung und Berufung schlechterdings ausgeschlossen ist, sodann vermöge der illimitirten Verleihung auch keine Nullitätsklage und keine Einmischung der Reichsgerichte unter diesem Vorwande zuläßig seyn; und zwar dieses um desto weniger, da aus der Praxis bekannt sey, wie schwankend die Lehre von Nullitäten, und wie willkührlich es allenfalls ist, eine Appellation in eine Nullitätsklage umzuschaffen, und unter diesem veränderten Namen das Privilegium zu intervertiren; es komme zugleich in Betreff der Kurfürstlichen Appella-

tions-

tionsfreyheiten insonderheit auf die Befolgung der goldenen Bulle hierunter an, welche, indem sie zuerst das Ius de non appellando der Kurfürsten begründe Cap. XI. §. 3. nur dabey den Fall verweigerter Justiz allein *), nicht aber Nullitätsklagen ausnehme, mithin diese unter die Appellationsfreyheit mitbegriffen und eingeschlossen habe; auch wollten die Reichsgesetze und namentlich der Reichsabschied von 1654. §. 111. daß die Privilegien de non appellando N. B. strikte observirt werden, und, wie darunter die vorige Wahlcapitulation Art. XVIII. §. 4. sich ausgedrückt, unter keinerley Schein und Vorwand Contraventionen darwider statt finden sollen. Diesemnach sey die Legalität des Moniti außer Zweifel; und wie das reichsständische landesherrliche Interesse gar sehr darunter versire, dergleichen willkührliche und unberechtigte Einmischung der Reichsgerichte in die Territorialjustizpflege abzuhalten; so habe auch KurPfalz sowohl als Kur Sachsen bey den Comitialberathschlagungen über die Reichskammergerichtsvisitation 1766. namentlich darunter die ungebührliche Begründung der Jurisdiction sub praetextu nullitatum insanabilium referiret und gerüget, welches alles man dann zur näheren Erläuterung des Moniti zu bemerken sich gemüßiget finde.

KurMainz. Es sey allerdings sehr gefehlt, wenn die Reichsgerichte unter dem bloßen Prätext von unheilbaren Nullitäten, sich über die Privilegia de non appellando hinaussezzen wollten: ob aber in dem Falle, wo solche scheinbar erwiesen seyn, eine Citatio super Nullitatibus non obstante Privilegio de non ap-

 pellan-

*) Aber wird nicht in der That alsdann dem beschwerten Theil die Justiz verweigert, wenn der Richter sich gegen denselben eine unheilbare Nichtigkeit zu Schulden kommen läßt?

pellando illimitato erkannt werden möge, darüber habe man sich diesseits das leztemahl ausdrücklich nicht geäußert, sondern habe erklärt, dem Monito beytreten zu können, wenn nach dem Wort, „Unheilbaren“ das weitere Beywort „Unerwiesenen“ beygefügt werden wolle: man habe hiebey keine andere Absicht gehabt, als diesen §. auf alle und jede Privilegia de non appellando indistincte anwendbar zu machen. Wenn die Reichsgerichte genau nach dem jüngsten Reichsabschiede nur in solchen Fällen Citationes super Nullitatibus erkennten, wo essentialia circa formam processus versäumt seyn, und den richtigen Saz, daß keine Nullitas insanabilis in sensu legum imperii bey den Materialien zu suchen sey, mithin daß auch eine Sententia contra jus in thesi, keine Citationem super Nullitatibus begründen könne, genau beobachteten, so würde der Praetextus Nullitatum meist von selbst cessiren; wie nun durch die vorhin vorgeschlagene Beyfügung des Beyworts „Unerwiesenen“ das nicht erreicht werde, was die hohe Kur Braunschweig nach dermahliger Erläuterung durch das Monitum intendire, diesseits aber man weiter nicht gehen könne; so müsse man es mit den Maioribus lieber bey dem Text belassen.

Art. XXII.

Von Standeserhöhungen.

Der vierte Paragraph dieses Artikels, welcher von Mißheyrathen handelt, aber es unentschieden läßt, welche Heyrathen denn eigentlich für Mißheyrathen zu halten seyn, erhielt im Jahr 1790. den erheblichen Zusaz:

So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrift, was eigentlich notorische Miß-

Mißheyrathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

Schon damahls hatte KurBraunschweig, wahrscheinlich, weil es voraussah, daß der erforderliche Reichsschluß so bald und so leicht nicht zu Stande kommen würde, gewünscht, daß nach den Worten: angelegen seyn lassen, noch hinzugesezt werden möchte: inzwischen aber den Uns vorkommenden reichsständischen Hausverträgen in den hierüber enthaltenen Vorsehungen ihre Verbindlichkeit nicht bestreiten, und weder deren Bestätigung, wenn sie von Uns geziemend begehrt wird, versagen, noch die hier in Frage stehende Bestimmung erst in jedem Falle Unserer Willkühr vorbehalten, noch endlich, daß dergleichen von Unserem Reichshofrath geschehe, gestatten.

Diesen Wunsch wiederhohlte KurBraunschweig auch diesmahl. KurTrier, Kölln, Böhmen und Pfalz beharrten indessen auf der bey dem vorigen Wahlconvent in Ansehung dieser Erinnerung beschlossenen Beybehaltung des Textes.

KurSachsen war auch diesmal mit dem Monito wohl einverstanden. Brandenburg erklärte: Es habe dieses zur Erhaltung des Fürstenstandes abzielende Monitum in Sessione XV. vom 13. Sept. 1790. vorgebracht *), beziehe sich demnach darauf, und könne auch allenfalls dem Antrage beypflichten, daß ein dringendes Kurfürstliches Collegialschreiben deshalb an

*) Brandenburg hatte damahls zwar nicht wörtlich, aber doch in der That das nemliche Monitum vorgebracht. S. den ersten Theil dieser Geschichte S. 298.

an des künftigen Kaisers Majestät erlassen, oder wenigstens dermahlen festgesezt werde, daß der Reichshofrath sich genau an die Haus und Geschlechtsverträge binden und darnach richten möge.

KurBraunschweig äußerte: Der Gegenstand dieses Moniti concernire die Aufrechterhaltung der Autonomie und Familienverfassung der reichsständischen Häuser, und wie durch die deshalb, diesseitigen Dafürhaltens, noch in der Wahlcapitulation zu treffende Vorsehung zugleich der Beförderung des Reichsregulativs in der Materie von Mißheyrathen zu statten gekommen werde; so könne man um so weniger dieses Monitum unangereget lassen, wie dann auch bey dem vorigen Wahlconvente die hohe Kur Pfalz, Sachsen und Brandenburg sich völlig damit conformirt gehabt hätten.

KurMainz erklärte: es habe das leztemahl mit dazu beygewirkt, daß bey diesem §. von dem neuen Reichsoberhaupt verlangt worden sey, damit über diesen Gegenstand bald möglichst ein Regulativ durch einen Reichsschluß zu Stande kommen möge; im übrigen habe man sich mit KurTrier vereinigt, also inhaesive.

Der Schluß war also, daß es bey dem Text der jüngsten Wahlcapitulation zu lassen sey. — Es werden daher noch viele Jahre verfließen, bis das erwünschte Reichsnormativ zu Stande kommen wird, und bis dies geschieht, bleibt oberstrichterliche Willkühr!

Art. XXIX.

Vom Post- und Bothenwesen.

Ohneracht bisher noch alle von KurBraunschweig in Vorschlag gebrachte Zusäzze kein günstiges Schicksal gehabt hatten, so ließ es doch den Muth nicht sinken. Zu dem ersten Paragraph dieses Artikels:

> Und demnach wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag ausgestellet worden, so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen Kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert ist, angesezzet, oder dieselben ausserhalb der Personalbefreyung von dem Beytrage gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreyet werden.

wiederhohlte nemlich KurBraunschweig die im J. 1790. gemachten Monita dahin:

> Post verba: **Personalbefreyung** addatur **in eigentlichen Officialsachen und von persönlichen Lasten.**

und

> nach den Worten: **Realbeschwerden, sey hinzuzufügen: vielweniger von der Gerichtsbarkeit der Ortsobrigkeit sowohl in persönlichen und dinglichen Klagen, als in Bevormundungen, Sterbefällen u. d. g.**

Bey der Umfrage votirte KurTrier: die Erklärung und die Gründe, welche man bey dem vorigen Wahl-

Wahlconvente in Ansehung dieses zweyfachen Moniti ausführlich zum Protokol gegeben habe, erachte man von der Art, daß man sich lediglich darauf beziehe, und aus gleichen damals bemerkten Ursachen es beym Text zu belassen antrage.

KurKölln bezog sich auf sein bey dem vorigen Wahlconvent Sess. XVII. abgelegtes Votum, und ließ es daher bey dem Text.

Kur Böhmen stimmte lediglich wie KurTrier.

KurPfalz war ebenfalls der Meinung, daß es in Ansehung der bey dem lezten Wahlconvent vorgekommenen Gründe bey dem Concluso zu belassen sey.

KurSachsen erklärte: Da bereits bey leztern Wahlconvent diesseits in Ansehung des dermahligen ersten Moniti geäußert worden, daß selbiges keine andere Absicht habe, als den Sinn der in der Capitulation befindlichen Disposition noch bestimmter und deutlicher auszudrücken: das zweyte aber auf richtigen, denen Rechten der Landesherrn angemessenen Grundsäzzen beruhe, so stimme man auch dermahlen beyden völlig bey.

KurBrandenburg stimmte wie KurSachsen; KurBraunschweig bezog sich auf das bey vorigem Wahlconvent ausführlich vorgebrachte, inhaerendo monitis; und KurMainz ließ es ebenfalls bey dem Texte.

KurBraunschweig wiederhohlte übrigens bey dieser Gelegenheit interloquendo die schon mehrmahls eingelegte Verwahrung dahin: Dem hohen Collegio werde hinlänglich erinnerlich seyn, was bereits vormahls, und insbesondere auch bey dem lezten Wahlconvent aus Gelegenheit des Art. XXIX. der Kaiserlichen Wahlcapitulation an dieser Seite unter Beystimmung ansehnlicher Kurhöfe, in Ansehung des den Ständen des Reichs zustehenden Postregals, und in

dem Sinne, damit der §. 4. dieses Artikels nicht als eine regula generalis zum Faveur des Generalpostamts angesehen werden möge und könne, erinnert und feyerlich verwahrt worden; welche Verwahrung man denn hiemit ausdrücklich wiederhohlet, stillschweigend zum Nachtheil landesherrlicher und anderer wohlhergebrachter Gerechtsame nichts eingeräumt, und allen deshalbigen vormahligen Reservationen und Protestationen bestens inhärirt haben wolle.

KurBöhmen erwiderte hierauf interloquendo: Wisse sich annoch wohl zu erinnern, wie verschiedene Kurhöfe auf das diesseits abgelegte Votum ihre Reservationes eingelegt hätten, diesseits habe man dermahlen von allem präscindirt, gegen die Zusicherung, daß ein Gleiches geschehen würde; nachdem aber die hohe Kur Braunschweig ihre dermahlige Reservation wider Vermuthen ad Protocollum gegeben, als wolle man auch diesseits alle Reservanda in bester Form Rechtens reservirt haben.

KurSachsen interloquendo: KurSachsen sey angenehm zu vernehmen gewesen, wessen sich die hohe Kur Böhmen in Rücksicht auf sein bey vorigem Wahlconvent abgelegtes Votum zu äußern beliebet, könne sich jedoch nicht ganz entbrechen, der von der vortreflichen Kurbraunschweigischen Bothschaft ad Protocollum gegebenen Verwahrung in der Allgemeinheit beyzutreten.

KurBrandenburg trat gleichfalls der von Kur Braunschweig so eben eingelegten Reservation bey. Die übrigen Kurhöfe bezogen sich aber auf ihre bey dem vorigen Wahlconvent abgegebenen Stimmen.

Und hiemit schlossen sich die Berathschlagungen über die neue Wahlcapitulation, indem diesmahl — welches gewiß in mehrerem Betracht sehr merkwürdig ist — der Reichsfürstenrath eben so wenig Monita

nita zur Wahlcapitulation übergeben, als er gegen die Capitulation Leopolds II. auf die sonst gewöhnliche Art protestirt hatte. Freylich war diesmahl um so weniger zu erwarten, daß auf die Monita der Fürsten würde geachtet werden, allein man fürchtet doch oft, daß das Stillschweigen zum Nachtheil des Schweigenden ausgelegt wird.

Dem Beyspiel der Fürsten waren die übrigen Reichsstände gleichfalls gefolgt; nur der schwäbische Kreis hatte seine dringenden Beschwerden über die noch immer fortdauernden Bedrückungen des Erzhauses Oesterreich wiederhohlt dem Wahlconvente übergeben.

Bey der darüber gehaltenen Berathschlagung trug besonders KurTrier darauf an, daß bey der bereits beschlossenen Empfehlung aller Collegialschreiben der Zusaz „vorzüglich jenes wegen den Beschwerden und Wünschen des schwäbischen Kreises“ gemacht werden möge, da allgemein bekannt sey, wie dringend mehrere dieser Beschwerden seyen, und wie lange derselben Abhülfe schon entgegen gesehen werde.

KurBöhmen ließ sich diesen Zusaz gefallen, bemerkte aber dabey, daß wirklich dermahlen über die nemlichen Irrungen mit den schwäbischen Reichsritterschaften der gütliche Weg eingeschlagen worden *).

Da auch die übrigen Kurhöfe sich den Trierischen Antrag gefallen ließen, so wurde beschlossen, daß in dem allgemeinen Collegialschreiben der hier in Frage stehenden Wünsche und Beschwerden des schwäbischen Kreises ausdrücklich zu erwähnen sey, und daß in Ansehung dieses Gegenstandes etwa das Wort besonders adhibirt werden solle.

Das an den Kaiser erlassene Kurfürstl. Collegialschreiben lautet übrigens folgendermaßen:

Euer

*) Die Irrungen sind indessen nicht blos mit der Reichsritterschaft.

Euer Römisch Kaiserlichen Majestät ist nicht unbekannt, was für Gegenstände Sr. Römisch Kaiserlichen Majestät Leopold des Zweiten glorwürdigsten Andenkens von Unserm bey dem Wahlconvent 1790. versammelten Kurcollegium durch zehn besondere damahls erlassene Collegialschreiben allerehrerbietigst und angelegentlichst empfohlen worden sind. Daß aber die mannichfaltige innere und äußere Regierungsverhältnisse Allerhöchstdenselben bey so kurzen Regierungstagen nicht gestattet haben, zur Erledigung aller und jeder darin enthaltener Angelegenheiten vorzuschreiten.

In dem vollkommensten Vertrauen auf Euer Kaiserlichen Majestät Gerechtigkeitsliebe und erhabenste Denkart begnügen Wir Uns, jene Unsere damahligen allerdevotesten Collegialwünsche (in so weit solche nicht schon wirklich erschöpft sind) dahin zu erneuern, daß es Allerhöchstdenselben allergnädigst gefällig seyn möge, durch eine baldige Gewährung derselben, besonders auch des bey Uns neuerdings erinnerten Anliegens des schwäbischen Kreises, den Antritt Allerhöchstdero reichsoberhauptlichen Regierung des römisch teutschen Reichs zu verherrlichen, die in Allerhöchstsie gesezte allgemeine Hofnung zu befestigen, und hierdurch Unser Kollegium sowohl, als das gesammte teutsche Reich zum allertiefsten Dank zu verbinden. Die wir rc. rc.

Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, daß bey Verlesung der neuberichtigten Wahlcapitulation in dem Art. XVIII. §. 8. nach dem Worte: „Jahresfrist“ die Worte: **von Unserm Regierungsantritte an**, welche auf einen bey Lebzeiten des Kaisers erwählten Römischen König zielen, und schon 1790. weggelassen werden sollten, ausgestrichen wurden.

Anhang.

Anhang.

I.

Creditiv des päbstlichen Nuntius.

Venerabilibus Fratribus Archiepiscopis, ac Dilectissimis nostris sacri romani Imperii Principibus Electoribus Francofurti ad eligendum Romanorum Regem, futurum Imperatorem congregatis.

PIUS P. P. VI.

Venerabiles Fratres, et Dilectissimi nostri salutem. Post breve a postremis Comitiis temporis intervallum, cum novus instet celebrandus a vobis Francofurti Electoralis conventus pro Romanorum Rege, futuro Imperatore, creando, nova itidem nobis injecta est deliberatio, cuinam gravissimum mandaremus munus nostri, et apostolicae sedis extraordinarii Nuncii apud vos more institutoque Praedecessorum nostrorum sustinendum. Ipsa haec rerum ac temporum, in quibus versamur, ratio curas augebat nostras, ut aliquem deligeremus virum, qui et opportunior agendis negotiis, et vobis esse possit acceptior. Verum hanc ex animo facile sustulerunt nobis dubitationem ven. Fratris IOANNIS SIFREDI MAURII

Archi-

Archiepiſcopi Niceni perſpecta, ac ubique pervulgata merita, ſua virtute, doctrina, fide, ac ſingulari fortitudine animi comparata, cum in primis illis gallicae nationis conventibus eſſet, nullisque minis, intentatisque vitae periculis a Religionis Poteſtatisque Regiae Juribus *contra impios*, *ſeditioſos* ac *furentes homines* propugnandis unquam deterreri, dimoverique poſſet. Plurima igitur eundem in gratia apud vos futurum exiſtimavimus, ſi ipſum ad id obeundum munus delegaremus, cum illis pene quotidianis Concionibus ſuis praeſtantiſſimam laudem ſit apud omnes, quibus fas, jus, piumque cordi eſt, nec non et apud veſtras, ceterasque omnes Regnantium aulas conſecutus. Ille vel ob id eſſe vobis gratus poterit, quod quae inſita in animis veſtris principia geritis, res nempe publicas nullas nec conſtitui, nec conſiſtere ſine religione poſſe, eadem vobis ſuo teſtimonio, reque ipſa, atque exemplo perturbatiſſimarum in Gallia rerum, vera, ac perſpicua eſſe coram comprobabit; maximum certe documentum ex illo petendum paulo ante florentiſſimo Regno, quod Dei ex populorum animis avulſo metu, inductisque opinionum novitatibus, ipſa etiam Principum Poteſtas ſuam omnem amittit imperandi vim, ac ſacra illa auctoritas ſubducto Religionis fundamento plane corruit ac ſubvertitur; ſed ut eundem noſtra etiam cauſa perhumaniter excipiatis, atque ejus, quam a nobis gerit perſonae debitum honorem habeatis, a vobis petimus, eique ut omnibus in rebus, de quibus vobiscum noſtro nomine aget, eandem adhibeatis fidem, quam nobis ipſis, ſi coram vos alloqueremur, eſſetis habituri. Prae caeteris illud vobis velimus perſuaſiſſimum faciat, eximiam eſſe noſtram in vos omnes Caritatem, magnificeque nos de vobis Collegioque veſtro ſentire, impenſeque cupere,

ac Deum obsecrare, ut is Comitiorum vestrorum sit exitus, qui et in Imperii decus, et in christianae Reipublicae praesidium, et Dei gloriae maximum incrementum sit derivandus. Itaque parem his optatis nostris a vestra dignitate, ac sapientia successum exspectantes, interim a Deo optimo maximo in divinorum munerum auspicium, nostraeque eximiae Caritatis pignus vobis, venerabiles Fratres et Dilectissimi nostri, fausta omnia ex toto corde praecamur. Datum Romae die 17. Maii 1792, Pontificatus Nostri anno decimo octavo.

BENEDICTVS STAY.

II. Vor-

II.

Vorstellung des päpstlichen Nuntius an das Kurcollegium, die Angelegenheit des römischen Hofes Avignon betreffend.

Archiepiſcopus Niceanus, ad comitia Electoralia, pro eligendo novo Romanorum Rege et Imperatore, extra ordinem Nuntius Apoſtolicus, ea qua decet reverentia exponit ſereniſſimo Collegio Electorali, per recentem civitatis Avenionenſis, et comitatus Venaiſini invaſionem ſacra imperantium jura, non modo in periculo poſita, ſed peſſumdata omnino fuiſſe.

Poſtquam enim Conventus nationalis gallicanus univerſo orbi declaraverat, Galliae monarchiam ſuis eſſe finibus contentam, nec aliena territora ullo umquam tempore invaſuram fore, ſibimet ipſi contradicens, auſa eſt ad examen revocare jura ac titulos dominationis, quam ſex abhinc ſaeculis Apoſtolica ſedes pacifice poſſidet, tali modo ſe ipſum conſtituens judicem et partem in propria cauſa.

In hoc ipſo tamen examine, inaudito prorſus ſummo pontifice, jura ſanctae ſedis Apoſtolicae ad eum evidentiae gradum pervenere, ut ea conventus ipſe gallicanus, agnoſcere et confiteri coactus fuerit, non ſemel vel bis tantum, ſed etiam quatuor vicibus, declarans intervallo decem et octo menſium, civitatem Avenionenſem et comitatum Venaiſinum ne formare quidem partem, ut ajunt, integrantem regni galliarum.

Atque hinc cum auctores propositae invasionis, dejectos se ac quatuor vicibus debellatos ipsa conventus sententia viderent, aliam inivere viam perveniendi ad scopum, quem sibi praefixerant, ac derelictis Juribus et titulis dominationis Pontificiae ad populi vota se converterunt.

Nulla profecto infelicissimi hujusce regni provincia adeo disturbata ac disjecta fuit, quam Avenionis civitas et comitatus. Primarii enim tantae perturbationis auctores, qui membra erant nationalis conventus, ne dum seditiones excitarunt, ad hoc ut Pontificii Ministri expellerentur omnes, sed istorum etiam vice dominati sunt, bonorum civium internecione. Graviora crimina non imperitarunt modo, sed soluta mercede ex ipsomet pontificio aerario desumta quaesiverunt; stipendia praeterea praebuerunt depeculatorum cohorti, ad obsidendas civitates principi fidas et adhuc obsequentes destinata; per caedes tandem, per devastationes atque incendia eo pervenerunt, ut votum extorquerent tertiae circiter parti communitatum Venaisini Comitatus, subjiciendi scilicet se ditioni regni galliarum.

Haec sunt partialia illa vota, armata vi extorta, quae conventus idem nationalis decreto reunionis confirmavit, eadem die ratihabitae a Rege, per vim et metum, novae constitutionis, absentibus in ea sessione pro medietate deputatis, qui omnes scripto protestati sunt adversus ejusmodi invasionem.

Principium vero, virtute cujus haec decreta fuit reunio, pro fundamento habet, quod populi Jure potiuntur immutandi principem, prout illis magis libuerit; insurrectionem praeterea vertit in independentiam, subornationem et violentiam in jus acquisitionis;

ſitionis; imperiorum denique omnium ſtabilitatem funditus evertit.

Vix notitiam accepit ſummus Pontifex adeo gravis moliminis contra totius Europae tranquillitatem, nil magis in curis habuit quam illud quantocius communicare ſupremis imperantibus univerſis, una cum diplomatica nota, quae jura ſanctae ſedis vindicabat, quaeque nec usque adhuc confutata fuit, nec poterit umquam confutari; contra vero, iidem ſupremi imperantes ſignificarunt paulo poſt pontifici, ardens quod ipſi capiebant ſtudium in hujusmodi re, quam uti communem imperiorum cauſam univerſi agnoſcebant et proclamabant.

Romanorum Imperator LEOPOLDUS II. glorioſae recordationis memor, quod in capitulatione caeſarea protector et advocatus conſtituitur eccleſiae, ſanctae ſedis apoſtolicae & ſanctitatis ſuae, publice et palam pollicitus eſt, operam ſe omnem praeſtiturum, ut eidem ſanctae ſedi ditio reſtitueretur Avenionis et comitatus.

Nuntius itaque Apoſtolicus, qui in mandatis habuit a ſummo Pontifice PIO Papa SEXTO teſtificandi ſereniſſimis imperii germanici principibus, perquam grati animi pontificii ſenſa, dum munus hoc domini et principis ſui libentiſſime adimplet, orat etiam atque obſcerat ſereniſſimum Electorale Collegium ſanctitatis ſuae nomine ac juſſu, ut propria interponere dignetur officia apud eligendum in novum Romanorum regem et imperatorem nec non apud alios potentiſſimos principes, qui partem aſſumunt activam in rebus galliarum pro reſtituendo in ea Monarchia ordine, ad hoc ut, ſive in eorum reclamationibus palam edendis, ſive in negotiationibus, ſive in

definitivis conventionibus reclament ipsi et tueantur jura sanctae sedis Apostolicae eidemque facilem ac securam reddant civitatis Avenionensis, et comitatus Venaisini restitutionem.

Magnum hoc et posterorum memoria certe recolendum justitiae exemplum causam et argumentum efformat hujus Notae, quam summo sibi ducit honori serenissimo Collegio Electorali, maximo cum obsequio porrigere.

Francofurti die 4ta Julii 1792.

IOANNES SIFREDVS MAVRII,
Archiepiscopus Nicaenus ad comitia Electoralia extra ordinem Nuntius.

Register.

A.

Aachen, Streitigkeiten dieser Reichsstadt, wegen Ausdehnung der Pfandschaftsrechte, Seite 167.
Achtssachen, von, 289.
Actenverabfolgung, von der, an die Vicariatsgerichte, 76.
Altorf, kaiserliches Landgericht daselbst, 180.
Anfallsgelder, sollen nicht erhöhet werden, 248. 204.
Ansagezettel zu den Wahlconferenzen, Formular desselben, 13.
Assignationes auf Reichskreise, oder Stände, 120.
Auffahrt der Wahlbothschafter bey den Wahlconferenzen, 8. 12. 370.
Aufnahme neuer Reichsstände, von der, 37.
Austräge, von Mandaten dagegen, 262. s. auch *Ius Austraegarum*.
Avignon, Vorstellung des päbstlichen Nuntius an das Kurcollegium, die Angelegenheiten des römischen Hofes Avignon betreffend, 423.
Avocatorien, von, bey Reichskriegen, 101. 129. 387.

B.

Bartholomäikirche, Vorschlag sie zu den Krönungsfeyerlichkeiten bequemer einzurichten, 12.
Bayerisches Reichsleben, Monitum des Reichsstädtischen Collegii wegen desselben, 177.
Beglaubigungsbreve des päbstlichen Nuntius, 9, 371.
Belehnungen der Reichsvicarien, 170.
Berathschlagungspuncte, vorläufige, 369. Verzeichniß derselben, 7. vom ersten, 8. vom zweyten, 9. vom dritten, 10. vom vierten und fünften, 10. vom sechsten und siebenten, 11.
Berichtserstattung, wenn die Unterthanen gegen den Landesfürsten Klage haben, 278.
Bischofswahlen, vom Recht der Reichsvicarien, dieselben durch Commissarien zu beschicken, 89.
Buchhandel, 127.
Büchercommissariat, 61.
Bücherwesen, Edict davon, 59. Collegialschreiben deswegen, 60.
Bündnisse, von der Eingehung derselben, 121. 389.
Bulle, goldene, Streit wegen ihrer Erklärung, 170.

C.

Censirung neuer Schriften, S. 61.
Ceremoniel bey den Zusammenkünften der Wahlbothschafter, 8. 18. 369.
Collegialschreiben, Churfürstliches, wegen des Bücherwesens, 60. wegen Elsaß, 158. wegen Bestimmung der Gränzen der Vicariatsgerechtsame, 177. wegen des Jurisdictionsconflicts der höchsten Reichsgerichte, 240. wegen des Herzoglich Mecklenburgischen Privilegii de non appellando, 276. wegen der Revisionssporteln, 288. wegen des Prinzen von Gonzaga, 295. wegen Pregola, 316. wegen der Beschwerden des Schwäbischen Kreises, 358. wegen des von dem Grafenstande verlangten Prädikats, Wir, 359. allgemeines bey der Wahl Franz II, 419.
Comitialrechte, Aufrechthaltung der Reichsständischen, 95.
Commissionen, Kaiserliche, in den Frankfurther Reichsmessen, 152. Norm bey Erkennung aller Commissionen, 265.
Compensation der Reichsgelder, 120.
Consultationszimmer, Einrichtung desselben, 7. 10.

D.

Debitcommissionen, durch solche soll die Landeshoheit nicht beschränkt werden, 36.
Decreta salvatoria, 20. 374.
Deputationstage, von der Aufrechthaltung des freyen Sitz- und Stimmrechts auf denselben, 35.
Dictatur auf dem Reichstage, 186.
Diöcesangerechtsame, 27.
Dresdner Frieden, 51.
Druckfreyheit, 59.
Druckpreise, billige, 127.
Durchmarsch fremder Truppen, 113.

E.

Ehen, morganatische, 298.
Einquartirungen, und andere Kriegsbeschwerden, 107. 117.
Emigrationsedict, 20. 374.
Erbmarschallamt, Verboth desselben aller Hazardspiele, 8. Vorschlag desselben, am Krönungstage einen andern Zug in die Bartholomäuskirche zu nehmen, 13. 373. dessen

dessen Ansage zu den Sessionen, S. 13. dessen Aufsicht über alle Fremde, 20. 375
Exhibita, Verzeichniß dererjenigen, welche bey dem Wahlconvente Leopolds zur Dictatur gebracht worden, 19.
Execution der reichsgerichtlichen Urtheile, 243.
Exemtionen, Beschwerden darüber, 180.
Exemtionsprivilegium, Oesterreichisches, 224.

F.

Fahnlehne, 171.
Fiscus des Reichskammergerichts, dessen Ausgaben, 286.
Frankfurther Magistrat, Vorstellung desselben gegen die Protectionsertheilungen zu Handelsgeschäften, während des Wahlconvents, 18. dessen Vertheidigung gegen die Kaiserliche Münzcommission, 146. 151.
Fremde, in wiefern sie während des Wahlconvents in Frankfurth bleiben dürfen, 19. 374.
Friedenstractaten, sollen ohne Zuziehung und Bewilligung der Reichsstände nicht angefangen werden, 108.
Fürsten, von der Qualification neuer Fürsten, 37.
Fürstenrath, s. Reichsfürstenrath.

G.

Gesandte, fremde, von dem Benehmen der Wahlbothschafter gegen dieselben, 9. 370. Vorzug eines Kurfürstlichen Gesandten, 11. Vorrechte Reichsständischer Gesandten am Kaiserlichen Hofe, 307.
Gesezze, von dem Recht solche zu geben, 385.
Gonzaga, Prinz von, Darstellung der Rechte desselben auf verschiedene Besizzungen in Italien, 291. Collegialschreiben wegen dieser Ansprüche, 295.

H.

Handlungssachen, von, 126.
Hanseestädte, 129.
Hansinnische Probsteysache, 229.
Hauptconferenzen beym Wahlconvente, von der ersten, 13. von der zweyten, 18. der dritten, 19. der fünften, 12. der sechzehnten, 266. der achtzehnten, 21. der zwanzigsten, 24.
Hausverträge, 298.
Hazardspiele, sind während des Wahlconvents verbothen, 7.
Herr, Gebrauch dieses Worts in dem Prooemium der Wahlcapitulation, 22.

Hessen-Darmstadt, wie es mit den Honneurs gehalten worden, da der Herr Landgraf, während des Wahlconvents Leopolds in Frankfurth eintrafen, S. 11. Streit über die Einkünfte aufgehobener Klöster, 31.
Hofgericht, Kaiserliches, s. Landgerichte.
Hofsachen, von Kaiserlichen, 301.
Hoheitsrechte, 45.
Hubertsburger Friede, 51.

J.

Instanz, von Eingriffen in das Reichsständische Recht der ersten Instanz, 265.
Irrthümer in der Kaiserlichen Wahlcapitulation, 245. 289.
Italiänische Reichsvasallen, von ihrer Verbindlichkeit zu Reichskriegen Beyhülfe zu leisten, 163.
Jurisdictionsconflicte, der beyden höchsten Reichsgerichte, 238. 399.
Justiz, von der, an den höchsten Reichsgerichten, 223.
Ius Austraegarum, von Mandaten dagegen, 262. Beschwerden über die Verlezzung desselben, 264. dieses Recht hat bey Klagen der Unterthanen gegen ihren Landesfürsten statt, 278 und 284.

K.

Kammer, landesfürstliche, von Prozessen mit derselben, 277.
Kammergerichtsordnung, wie sie im Jahr 1555 promulgirt worden, 50.
Kammergerichtsvisitation, 244 u. f.
Kammerrichterstelle, von der Besezzung derselben, 231.
Konfirmation der Haus- und Familienverträge, 46.
Kurhöfe, von ihrer Vorbereitung zum Wahlconvent, 1.
Kurfürstentage, 75.
Kurverein, 372.

L.

Landeshoheit, von Eingriffen in dieselbe, 40.
Landesregierung, in wie fern darf die Entsezzung von derselben geschehen, 35.
Landgerichte, Kaiserliche, 180.
Landstände, von ihren Prozessen gegen den Landesfürsten, 277.
Laudemiengelder, 248. 404.
Legationssecretarien beym Wahlconvente, 17. 368.

Lehnbriefe, die neuen sollen jedesmahl nach dem vorigen Inhalte ausgefertigt werden, S. 168.
Lehntaxe, 248.
Liebden, Gebrauch dieser Benennung in der Wahlcapitulation, 22. 384.

M.

Majestät, Gebrauch dieses Prädikats in der Wahlcapitulation, 22. 24. 381.
Mandate der Reichsgerichte, wenn solche für unzuläßig zu halten, 262.
Mantelkleider, vom Gebrauch derselben, 10, 371.
Marsch, von dem, der Kaiserlichen Truppen durch die Länder der Reichsstände, 113.
Matricularsachen, von, 118.
Meklenburg, Vorstellungen wegen des Appellationsprivilegii, 268.
Meklenburgische Häfen, 137.
Muffelsche Reichslehne, 89. 174.
Münzedict vom Jahr 1759. 145.
Münzrecht, vom, 144.
Münzuntersuchungscommissionen, 152.
Myßheyrathen, 297. 412.

N.

Nachdruck, Vorstellungen dagegen, 19. 127.
Nebenzettel, 13.
Nichtigkeiten, In wie fern sind Klagen wegen begangener unheilbaren Nichtigkeiten, von den höchsten Reichsgerichten abzuweisen, 265. 408.
Nuntius, päbstlicher, beym Wahlconvent, 9, 370. Erklärung über dessen Beglaubigungsbreve, 9. Creditiv desselben, 371. Formular davon, 420. Protestation desselben gegen alle den römischen Hof betreffende Stellen in der Wahlcapitulation, 217. 371.

O.

Oesterreichische Exemtionsprivilegien, 224.

P.

Panisbriefe, von der Ertheilung derselben, 47.
Personalisten im Reichsfürstenrathe, 39.
Pfandschaften, Monitum der Reichsstädte deswegen, 166.
Pfälzisches Allodium, deswegen geschehene Verwahrung, 52.
Pfennigmeisterey Casse des Reichskammergerichts, Monitum darüber, 286.

Poli-

Polizeysachen, von Eingriffen der Reichsgerichte in dieselben, S. 40.
Postwesen, vom, 318.
Prädeliberationspuncte, s. Berathschlagungspuncte.
Präliminarconferenzen, 6. 369.
Pregola, Collegialschreiben deswegen, 314.
Preßfreyheit, Einschränkung derselben, 59.
Preußen, 24.
Primogeniturrechte, 30.
Processe, zwischen dem Landesfürsten und den Unterthanen, 277.
Promotorialien an das Reichskammergericht, 228.
Prooemium der Wahlcapitulation, 21. 380.

R.

Rang der Kurfürstlichen Gesandten am Kaiserl. Hofe, 92.
Readmission von KurBöhmen, 26.
Recrutentransporte, 115.
Recurse an den Reichstag, 244.
Regalien, 45.
Regierungsgeschichte des verstorbenen Kaisers, 1.
Reichsanlagen, von, und Matricularsachen, 118.
Reichsdeputationen, von ordinairen, 179. 245. 395.
Reichsexecutionsordnung, von der, 179. von ihrer Verbesserung, 182.
Reichsfürstenrath, Vorbereitung desselben zu den Monitis gegen die Wahlcapitulation, 3. 417. Monitum zu Art. I. §. 4. 36. zu dem 5 §. 37. zu Art. III. §. 2. 71. zu §. 18. 19. 75. zu Art. XII. §. 1. 181. zu Art. XX. §. 1. 289.
Reichsgerichte, sollen sich harter Ausdrücke enthalten, 225. von dem Verhältniß derselben gegen einander, 238.
Reichsgesezze, von ihrer Beobachtung, 50. von ihrer Erneuerung, 56. 385.
Reichsgrafen, Collegialschreiben wegen des Prädikats, Wir, 359.
Reichsgränzscheidungen, 160.
Reichshofrath, vom Kaiserlichen, 302.
Reichshofrathsgutachten, von, 234.
Reichshofräthe, von ihrer Verpflichtung, 302.
Reichsinsignien, 372. 377.
Reichskammergericht, von dessen Berichten an den Reichstag, 227.

Reichs=

Reichskreise, von ihrer Erhaltung und Ergänzung, S. 179.
Reichsritterschaft, von ihrer Vorbereitung zu Abfassung der Wahlcapitulation, 2.
Reichsstand, verschuldeter, 36.
Reichsstädte, Monitum derselben zu Art. I. §. 1. 42. zu Art. XI. §. 10. 177. zu Art. XIII. §. 9. 189. zu Art. XV. §. 2 und 7. 220. 222.
Reichssteuern, von der Einnahme und Berechnung derselben, 120.
Reichstag, Vorbereitung desselben zu den Monitis gegen die Wahlcapitulation, 3. von deren Verfassung, 185. von der Fortsezzung desselben unter den Reichsvicarien, 189. 365.
Reichsvestungen, von ihrer Erhaltung, 103.
Rescripte auf die Einsendung der Protocoll. pleni des Reichskammergerichts, 229.
Reservate, Kaiserliche, 241.
Residenten, Reichsständische am Kaiserlichen Hofe, 307.
Römer, Empfang der Wahlbothschafter auf demselben, 11. 371.
Römischer König, 365.
Ryswikische Friedensclausel, 110.

S.

Savoyen, von, 310.
Service, 116.
Schriften wider den Religions- und Westphälischen Frieden, Verboth derselben, 59.
Schwäbischer Kreis, Beschwerden desselben über die Exemtionen, 180. 418.
Spielverboth auf dem Wahlconvent, 7.
Standeserhöhungen, von, 297.
Stapelgerechtigkeit, von ihrer Ertheilung, 140.
Stifter, secularisirte, von der davon zu bezahlenden doppelten Lehntaxe, 258.
Stimmrecht der Reichsstände, von der Erhaltung dabey, 34. von der Ausübung desselben auf Reichs- und Deputationstagen, 97.
Succumbenzgelder bey dem Reichshofrathe, 288.
Symbolische Bücher, Schriften gegen dieselben, 62.

T.

Teschenscher Frieden, 51. 189.
Titulaturen in den Vollmachten der Wahlbothschafter, 14.

Toscana, Großherzog von, seine Beschwerden über den geforderten Beytrag zu den Reichskriegen, S. 164.
Thronlehne, davon wird keine Lehntaxe bezahlt, 248.

U.

Unionen, Recht der Reichsstände solche zu schließen, 45.
Unterthanen, Klagen derselben gegen ihre Obrigkeit, 277.
Urbarsteuern der Reichsstädte, 179.

V.

Verlaßnehmung vor der Reichsdictatur, 188.
Vestungen, von dem Rechte solche anzulegen, 103.
Vicariat in Italien, 312.
Vicariatsacten, von ihrer Ablieferung zum Reichsarchive, 87.
Vicarien, von ihren Rechten in Justizsachen, 76. von der Belehnung derselben, 170. von ihren Rechten in Ansehung des Reichstages, 189.
Visiten en corps, 9. 369.
Vollmacht der Wahlbothschafter zu dem Wahlconvent, 14. 373. Formular derselben, 14.
Vormünder, von der ihnen für ihre Pflegbefohlne ertheilten Belehnung, 169.

W.

Wahlbothschafter bey dem Wahlconvent, 4. 366. von ihrer Gleichheit, 18. Angelobung des Collegialsecretums, 18. 374.
Wahlcapitulation, von der Vorbereitung zu den Monitis, 1. von der Abfassung derselben, 11. 18. 379. Monita zu dem Prooemio, 21. 382. Art. I. Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände, und eines jeden bey dem Seinigen, 26. Monita zu dem 2 §. 26. zu dem 3 §. 34. zu dem 4 §. 35. zu dem 5 §. 37. zu dem 7 §. 40. zu dem 8 §. 40. zu dem 9 §. 43. zu dem 11 §. 48. Art. II. Erhaltung der Reichsverfassung. Verbot gefährlicher Schriften, 50. Monita zu dem 3 §. 50. zu dem 4 §. 56. zu dem 5 §. 385. zu dem 6 §. 59. zu dem 7 §. 61. zu dem 8 §. 62. Art. III. Von den Kurfürsten, Röm. Königswahl, Reichsvicariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarschälle, 71. Monita zu dem 2 §. 71. zu dem 3 §. 71. zu dem 4 §. 72. zu dem 5 §. 73. zu dem 10 §. 74. zu dem 13 §. 75. zu dem 16 §. 75. zu dem 20 §. 92. Art. IV. Von Reichstagsgeschäften, auch Kriegs- Friedens- und dergleichen

gleichen Sachen, S. 95. Monita zu dem 1 §. 95. zu dem 2 §. 100. zu dem 3 §. 101. zu dem 6 §. 103. zu dem 7 §. 105. 387. zu dem 8 §. 106. zu dem 9 §. 109. zu dem 13 §. 110. zu dem 14 §. 111. zu dem 15 und 16 §. 113 zu dem 17 §. 116. zu dem 18 §. 117. Art. V. Von Reichsanlagen und Matricularsachen, 118. Monita zu dem 1 §. 118. zu dem 2 §. 119. zu dem 3 und 4 §. 120. zu dem 10 §. 120. Art. VI. Von Bündnissen, 121. Monita zu dem 2 §. 122. zu dem 3 §. 123. zu dem 4 §. 125. 389. zu dem 5 §. 125. Art. VII. Von Policey- und Handlungssachen, 126. Monita zu dem 1 §. 127. zu dem 2 §. 129. Art. VIII. Zoll; Handlung; Schiffbarmachung der Flüsse; Stapelgerechtigkeit, 130. Monita zu dem 1 §. 130. zu dem 3 §. 132. zu dem 4 §. 132. zu dem 8 und 9 §. 133. zu dem 11 §. 134. 393. zu dem 12 §. 137. zu dem 15 §. 138. zu dem 19 §. 139. zu dem 23 §. 140. zu dem 26. 27. 28 §. 141. zu dem 31 §. 142. Art. IX. Vom Münzrechte, 144. Monita zu dem 1 §. 144. zu dem 2 §. 145. zu dem 4 §. 148. zu dem 5 §. 149. zu dem 7 §. 150. zu dem 10 §. 150. Art. X. Von Nicht-Schmälersondern Ergänzung des Reichs; exorbitirenden Privilegien; Reichspfandschaften; Reichs-Gränzscheidungen; Reichslehn, sonderlich in Italien, Johanniterorden; des Kaisers ohne Titel besizzenden Gütern, 154. Monita zu dem 3 §. 154. zu dem 5 §. 160. zu dem 6 §. 161. zu dem 10. §. 162. zu dem 12 §. 163. zu dem 4 §. 166. zu dem 7 §. 167. zu dem 9 §. 167. Art. XI. Von Reichslehn, Steuern der Reichsstädte, und Räth der Kurfürsten und Stände, 168. Monita zu dem 7 §. 169. zu dem 10 §. 177. zu dem 16—19 §. 179. Art. XII. Von den Reichskreisen, der Reichsexecutionsordnung, und der ordinairen Reichsdeputation, 179. Monita zu dem 1 und 2 §. 181. zu dem 3 und 5 §. 182. zu dem 7 §. 395. Art. XIII. Von Reichstagen und andern Reichsständischen Zusammenkünften, 185. Monita zu dem 7 §. 186. zu dem 8 §. 188. zu dem 9 §. 189. Art. XIV. Von den Beschwerden gegen den Römischen Hof, 198. Monita zu dem 1 §. 200. zu dem 2 §. 209. zu dem 3 §. 212. zu dem 4 §. 214. zu dem 5 §. 215. Art. XV. Verhältniß der Landesunterthanen gegen Kaiser und Landesherrn, 218. Monita zu dem 9 §. 218. zu dem 2

und

und 7 §. S. 220. Art. XVI. Von der Justiz an den höchsten Reichsgerichten, 223. Monita zu dem 1 §. 224. zu dem 4 §. 225. zu dem 5 §. 226. zu dem 7 §. 226. zu dem 8 §. 228. zu dem 15 §. 234. zu dem 17 §. 238. 399. Art. XVII. Von den Urtheilen der höchsten Reichsgerichte, Rechtsmitteln, Execution, Visitation, Kanzeleyen, 243. Monita zu dem 1 §. 243. zu dem 2 §. 244. zu dem 3 §. 244. zu dem 9 u. 10 §. 403. zu dem 17 §. 248. Art. XVIII. Von allerley reichsgerichtlichen Sachen, besonders den Exemtionen von den Reichsgerichten, dem Rothweilischen Hof- und den Kaiserlichen Landgerichten, 262. Monita zu dem 4 §. 262. zu dem 5 §. 265. 408. zu dem 6 §. 267. Art. XIX. Von Westphälischen Friedens-Restitutions- auch andern Justizsachen, besonders denen Klagen zwischen Landesherrn und Unterthanen, 277. Monita zu dem 6 und 7 §. 277. zu dem 8 §. 286. Art. XX. Von Achtssachen, 289. Monita zu dem 1 §. 289. zu dem 8. §. 290. Art. XXI. Von den lehnherrlichen Rechten der Reichsstände und einigen Justizsachen, 296. Monita zu dem 1 §. 296. Art. XXII. Von Standeserhöhungen, 297. Monita zu dem 4 §. 297. 412. Art. XXIV. Vom Kaiserlichen Reichshofrath, 302. Monita zu dem 6 §. 303. zu dem 10 §. 304. Art. XXV. Reichskanzeley; Besoldung und Freyheiten der Reichshofräthe; Reichsständische Gesandten und Residenten am Kaiserlichen Hofe, 307. Monita zu dem 7 §. 307. Art. XXVI. Von Savoyen, 310. Monita zu dem 1 §. 310. zu dem 2 §. 312. Art. XXVII. Auswärtiger Schutz, 317. Monita zu dem 3 §. 317. Art. XXIX. Von Post- und Bothenwesen, 318. Monita zu dem 1 §. 348. 415.

Wahltag, 377.

Werbungen, 101. 105. 112.

Westphälischer Frieden, von der Beobacht. desselben, 110.

Warnemünde, 137.

Wehrzölle, 133.

Z.

Zölle, von der Einführung derselben, 131. von der Verlegung derselben, 132.

Zollmißbräuche, von der Bestrafung derselben, 138.

Verbesserung der Druckfehler.

Seite 5.	Zeile 10.	nach: eben so ꝛc. setze man hinzu: wenig
8.	—	1. statt 165. lies 406.
	—	9. statt 406. l. 472.
15.	—	25. st. etablis l. établir
21.	—	vorletzte st. draité l. traité
37.	—	27. st. arrager l. arroger
39.	—	15. st. Belohnungen l. Belehnungen
67.	—	9. st. sustisant l. suffisant
—	—	13. st. une l. un
123.	—	9. st. suspensions l. suspension
——	—	14. st. guerre l. guerres
127.	—	22. st. unter andern l. und andern
167.	—	3. st. dileyuazione l. dileguazione
——	—	10. st. titali l. titoli
171.	—	22. st. Mallinger l. Mollinger
174.	—	5. st. lais l. laes
187.	—	18. st. nations l. notions
205.	—	4. von unten st. ꝛc. l. g.)
215.	—	23. st. reditiis l. reditus
231.	—	9. st. voisin l. voisine
237.	—	7. st. revelu l. revêtu
265.	—	8. von unten st. sonst l. fast
271.	—	13. st. Alkany l. Albany
279.	—	2. von unten st. fondinent l. fondoient
283.	—	2. st. au l. ou
294.	—	15. st. présenter l. presente
310.	—	6. von unten st. fines l. fixés
335.	—	25. st. Dicte l. Diete
365.	—	7. st. dieser l. diesen
369.	—	letzte st. foederatorum l. foederatarum
374.	—	26. und öfter st. Sr. l. Se.
384.	—	5. von unten st. in l. ia
413.	—	4. von unten st. tant l. tout
416.	—	16. st. Tatze l. Totze

S. 418. Z. 5. del: nicht
429. — 14. st. Proces l. Procer.
431. — 13. st. Pal. L. II. l. Pol. Lib. II.
438. nach §. 6. setze: Landesherrn.
442. — 24. st. Reasch l. Reusch
454. not. h. Z. 3. nach très setze: Chretien
461. Z. 4. von unten st. Sidrnd l. Sidrad
462. — 12. st. natione l. ratione
—— — 14. st. rectione l. ratione
—— — 27. st. potuit l. patuit
474. nach §. 2. setze: Unverletzlichkeit
—— Z. 16. st. gedachten l. gedrohten